

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

(Stand 01.04.2017)

Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

(Stand 01.05.2008)

Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus

(Stand 01.03.2015)

Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium

(Stand 01.04.2016)

**Zusatzbedingungen für die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN)
der German Assistance Versicherung AG**

(Stand 01.03.2015)

Inhaltsverzeichnis	Seite
– Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung	3 - 6
– Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) (Stand 01.04.2017)	7 - 55
– Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) (Stand 01.05.2008)	56 - 57
– Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus (Stand 01.03.2015)	58 - 61
– Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium (Stand 01.04.2016)	62 - 70
– Zusatzbedingungen für die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der German Assistance Versicherung AG (Stand 01.03.2015)	71 - 73
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	74 - 75
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“	75

– Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ergibt sich aus unserem Angebot und Ihrem Antrag. Danach ist Ihr Vertragspartner entweder die

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.

Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner

Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,

Dietmar Scheel, Bernd Zens

Riehler Straße 190

50735 Köln

Sitz des Vereins: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234

USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Zell

Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,

Dietmar Scheel, Bernd Zens

Riehler Straße 190

50735 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935

USt-IdNr. DE 811 201 404

Risikoträger der bei vereinbarter Kaskoversicherung im Premium-Schutz enthaltenen Reifenversicherung ist die

German Assistance Versicherung AG.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Olaf Nohren

Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing

Große Viehstraße 5 - 7

48653 Coesfeld

Sitz der Gesellschaft: Coesfeld, Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128

USt-IdNr. DE 232 298 374

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Wesen und Zweck der **DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.** ist in § 2 der Vereinssatzung geregelt (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 85).

Der Gegenstand der **DEVK Allgemeine Versicherungs-AG** ergibt sich aus § 2 der Unternehmenssatzung (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 86).

Zuständige Aufsichtsbehörde für diese DEVK Unternehmen ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Bereich Versicherungen –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Die BaFin ist auch für die German Assistance Versicherung AG zuständig.

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Bei der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach und HUK-Versicherungsverein a.G. gilt zusätzlich die Vereinskassensatzung.

Für die Kfz-Versicherung maßgebend sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den jeweils vereinbarten Sonder- und Zusatzbedingungen.

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Leistungen:

– **Kfz-Haftpflichtversicherung**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und mitversicherte Personen vor Schadenersatzansprüchen, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs Andere geschädigt werden,

- innerhalb der Pauschaldeckung bis 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jedoch höchstens
 - 12 Mio. Euro je geschädigte Person nach dem Aktiv-Schutz,
 - 15 Mio. Euro je geschädigte Person nach dem Komfort-Schutz,
 - 15 Mio. Euro je geschädigte Person nach dem Premium-Schutz,
- innerhalb der gesetzlichen Versicherungssummen bis
 - 7,5 Mio. Euro für Personenschäden,
 - 1,12 Mio. Euro für Sachschäden,
 - 50.000 Euro für Vermögensschäden.

– **Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)**

Mit der Kfz-Umweltschadenversicherung sind öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden bis zu einer Versicherungssumme von 5 Mio. Euro pro Jahr mitversichert.

– **Auto Plus (Autoschutzbrief) – für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht**

Unser Autoschutzbrief erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in bestimmter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder Unfall abgeschleppt werden muss.

– **Kaskoversicherung**

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des eigenen Fahrzeugs leistet die Kaskoversicherung.

– **Teilkaskoversicherung**

Die Teilkasko deckt Schäden z. B. durch Brand, Entwendung (insbesondere Diebstahl und Raub), Naturgewalten (wie Sturm, Hagel, Blitzschlag) oder Glasbruch ab.

– **Vollkaskoversicherung**

Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Unfallschäden – auch bei selbst verschuldeten Unfällen – sowie für Schäden durch mut- und böswillige Handlungen fremder Personen.

– **Kfz-Unfallversicherung**

Die Kfz-Unfallversicherung bietet eine zusätzliche finanzielle Absicherung für alle berechtigten Insassen. Sie tritt ein, wenn beim Gebrauch des Fahrzeugs eine versicherte Person verletzt oder getötet wird.

– **Fahrerschutz-Versicherung – für Pkw und Campingfahrzeuge**

Die Fahrerschutz-Versicherung schützt den Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird, bis zu einer Versicherungssumme von 12 Mio. Euro je Schadenfall.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Diese Informationen finden Sie in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Unserem Angebot können Sie jeweils entnehmen, wie lange es gültig ist. Wodurch sich Ihr Versicherungsbeitrag während der Vertragslaufzeit ändern kann, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn die DEVK ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen des erhöhten Risikos ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Im Übrigen kommt der Vertrag zustande, wenn Sie von der DEVK eine Erklärung zur Antragsannahme oder direkt den Versicherungsschein erhalten.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Die näheren Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Ein Beitrag in dieser Höhe steht uns auch für die Zeit zu, in der wir gemäß § 117 Abs. 2 VVG gegenüber dem Dritten eintreten mussten.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag?

Der jeweilige Vertrag wird bis zum 31.12., 24:00 Uhr des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Die Vertragsverlängerung richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Eine Vertragskündigung ist jeweils mit Frist von einem Monat vor Ablauf möglich. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für den jeweiligen Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen und die Kommunikation mit der DEVK während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK
Ressort Qualitätsmanagement
Riehler Straße 190
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Dies gilt auch bei Beschwerden zu der bei vereinbarter Kaskoversicherung im Premium-Schutz enthaltenen Reifenversicherung. Ggf. wird dann die German Assistance Versicherung AG als der Risikoträger eingeschaltet.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die DEVK ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und dazu kein Verfahren vor Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

– **Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)**
(Stand 01.04.2017)

- A Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?
- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
- A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.4 Fahrer-Schutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C Beitragszahlung
- D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I Schadenfreiheitsrabatt-System
- J Weitere Grundlagen für die Beitragsberechnung
- K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- M Annahmeveraussetzungen zum Tarif mit Aktiv-Schutz
- N Zahlungsperiode und Zahlungsart
- O Versicherungsjahr
- P Kurzzeitkennzeichen
- Q Bedingungsanpassung
- R Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
- S Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- 1 Pkw
- 2 Krafträder
- 3 Quads
- 4 Klein- und Leichtkrafträder
- 5 Campingfahrzeuge
- 6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Leichenwagen
- 7 Übrige Fahrzeuge

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
- 2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
- 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern
- 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern
- 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Mietwagen und Taxen
- 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen
- 7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw
- 8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern
- 9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen
- 10 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen
- 11 Merkmale zur Beitragsberechnung bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- 12 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen

Anhang 4: Berufsgruppen

Gilt für die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

- 1 Berufsgruppe A
- 2 Berufsgruppe B, VB, TB
- 3 Berufsgruppe C, VC, TC

Gilt für die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung

- 1 Berufsgruppe D, VD, TD

Anhang 5: Zuordnung nach Typklassen

Anhang 6: Zuordnung nach Regionalklassen

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)
- Fahrer-Schutzversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben und welche Tarifvariante (Aktiv-Schutz, Komfort-Schutz oder Premium-Schutz) vereinbart ist.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfassen die einzelnen Versicherungen?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a Personen verletzt oder getötet werden,

b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Eigenschäden

A.1.1.6 Die Versicherung eines Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) umfasst, den Aktiv-Schutz ausgenommen, auch Sachschäden, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person durch den Gebrauch des versicherten Pkw an anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen, Ihnen gehörenden Gebäuden oder sonstigen Sachen verursacht werden. Hierbei ebenfalls umfasst sind Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schäden beläuft sich auf 150.000 Euro.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a den Halter des Fahrzeugs,

b den Eigentümer des Fahrzeugs,

c den Fahrer des Fahrzeugs,

d berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,

e den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

f Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

g den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,

h den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Welcher Versicherungsschutz besteht beim Führen von fremden Fahrzeugen im Ausland?

Versicherungsschutz für im Ausland gemietete Fahrzeuge

- A.1.5.1 Soweit Sie als eine natürliche Person Versicherungsnehmer sind, besteht unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz beim Führen von fremden Fahrzeugen im Ausland:
- Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Pkw verursachen.
 - Die Versicherung eines als Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Kraftrads, Leichtkraftrads oder Kleinkraftrads verursachen.

Als Ausland gilt der in A.1.4 beschriebene Geltungsbereich mit Ausnahme von Deutschland.

Dauer des Versicherungsschutzes, Versicherungssummen

- A.1.5.2 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor

- A.1.5.3 Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

A.1.6 Welche Leistungen umfasst Assistance 65+?

Service-Leistungen nach einem Krankenhausaufenthalt infolge eines Autounfalls

- A.1.6.1 Soweit Sie als eine natürliche Person Versicherungsnehmer sind und bei Versicherungsbeginn das 65. Lebensjahr vollendet haben, umfasst die für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung, den Aktiv-Schutz ausgenommen, auch die Service-Leistungen von Assistance 65+, wenn nach einem selbst- oder mitverschuldeten Autounfall ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.
- Vollenden Sie während des Versicherungsjahres das 65. Lebensjahr, haben Sie ab der Vertragsumstufung zum 01.01. des Folgejahres mit Beitragsberechnung nach der entsprechenden Altersstaffel Anspruch auf die Service-Leistungen.
- Der für Sie geltende Versicherungsschutz von Assistance 65+ besteht auch für Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, wenn er zum Schadenzeitpunkt mindestens 65 Jahre alt ist.

Umfang der Service-Leistungen

- A.1.6.2 Soweit die Voraussetzungen nach A.1.6.1 erfüllt sind, können Sie im Rahmen der jeweils geltenden Entschädigungsgrenze (siehe A.1.6.3) die folgenden Service-Leistungen in Anspruch nehmen.
- Ein Leistungsanspruch besteht, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen. Unsere Service-Leistungen können nach Bedarf im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt und während der Zeit, in der Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner sich länger als sieben Tage im Krankenhaus befinden, auch jeweils von dem Anderen beansprucht werden.
- Die Leistungen werden nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Für die Dauer eines Auslandsaufenthalts bestehen keine Ansprüche der versicherten Person auf die Service-Leistungen.

Haushüterservice

- A.1.6.2.1 Kann Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnort im Inland während Ihres Krankenhausaufenthalts nicht betreut werden, vermitteln wir einen Haushüter und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung. Der Haushüterservice kann ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts beansprucht werden.

Haustierbetreuung

- A.1.6.2.2 Können Ihre Haustiere während Ihres Krankenhausaufenthalts nicht betreut werden, vermitteln wir deren Betreuung und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische etc. und nicht für exotische Tiere, für deren Haltung eine behördliche Genehmigung nötig ist, wie z. B. Reptilien. Für die Leistungen des Betreuers übernehmen wir keine Haftung. Die Haustierbetreuung kann ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts beansprucht werden.

Menüservice

- A.1.6.2.3 Die versicherte Person erhält im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.1.6.3 je nach Wunsch oder auch nach organisatorischer Machbarkeit
- ein Mal pro Woche sieben Hauptmahlzeiten (Tiefkühlkost) oder
 - jeden Tag eine Hauptmahlzeit.
- Sie kann die Mahlzeiten aus einem Menüangebot wählen.

Besorgungen/Einkäufe

- A.1.6.2.4 Bis zu zwei Mal in der Woche werden im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.1.6.3 folgende Besorgungen durchgeführt: Botengänge zur Bank oder zu Behörden, das Besorgen von Rezepten oder Medikamenten, der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringen der besorgten Gegenstände. Die hierfür erforderlichen Kosten, wie z. B. für Einkäufe sowie Gebühren, auch Rezeptgebühren, übernehmen wir nicht.

Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

- A.1.6.2.5 Wenn ein Besuch der versicherten Person bei einem Arzt oder einer Behörde erforderlich ist, wird sie dorthin gebracht und wieder abgeholt und, wenn erforderlich, während des Besuchs begleitet. Wir vermitteln die Begleitung und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3.

Wäsche- und Kleidungsservice

- A.1.6.2.6 Wir vermitteln, dass ein Mal in der Woche Wäsche und Kleidung der versicherten Person gewaschen, getrocknet, gebügelt, ausgebessert, sortiert und eingeräumt sowie deren Schuhe gepflegt werden und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Eingeschlossen ist das Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.

Reinigung der Wohnung

- A.1.6.2.7 Wir vermitteln, dass alle zwei Wochen innerhalb der Wohnung/des Hauses der Wohnbereich (z. B. Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und Toilette) im allgemein üblichen Umfang gereinigt wird und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Voraussetzung ist, dass die Räume vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand waren.

Entschädigungsgrenzen für unsere Service-Leistungen

- A.1.6.3 Die für unsere Service-Leistungen geltenden Entschädigungssummen richten sich nach der Dauer des Krankenhausaufenthalts und sind betragsmäßig wie folgt begrenzt:

Dauer des Krankenhausaufenthalts	Entschädigungsleistung insgesamt
bis 7 Tage	150 Euro nur für Haushüterservice und Haustierbetreuung
8 bis 14 Tage	300 Euro
15 bis 21 Tage	450 Euro
ab 22 Tage	600 Euro

Die Entschädigungssumme gilt für alle Service-Leistungen insgesamt und wird entweder für Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner nur einmal je Unfallereignis erbracht. Innerhalb der Entschädigungssumme können Sie wählen, welche Leistung Sie in Anspruch nehmen möchten.

A.1.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar. Für Schäden, die bei Teilnahme an Rennen überhaupt entstehen, können keine Leistungen nach A.1.6 beansprucht werden.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht, für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden und im Rahmen der Eigenschadendeckung gemäß A.1.1.6.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Wir gewähren jedoch Versicherungsschutz für Eigenschäden nach A.1.1.6. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.7.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.7.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko).

Ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehöerteile (sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind), die ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen und
- fest im Fahrzeug eingebaut oder fest am Fahrzeug angebaut sind (z. B. Schonbezüge, Heckgepäck- und Dachträger) oder
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt werden (z. B. Verbandskasten, Pannenwerkzeug).

Für die unter A.2.1.3 fallenden Teile gilt dies nur, wenn deren Gesamtneuwert die dort angegebene Wertgrenze nicht überschreitet.

Hinweis für als Campingfahrzeug/Wohnwagenanhänger zugelassene Fahrzeuge:

Bei Mitversicherung von fest eingebautem Wohnwageninventar ist der volle Neuwert bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile

- A.2.1.3 Überschreitet der Gesamtneuwert der nachfolgend aufgeführten Teile die Wertgrenze von
- 10.000 Euro nach dem Komfort-Schutz,
 - 5.000 Euro nach dem Aktiv-Schutz,
- ist der übersteigende Wert nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

für als Pkw (auch Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zugelassene Fahrzeuge:

- Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme), soweit nicht serienmäßig
- Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning, Umbau), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, wie beispielsweise Chiptuning oder ein behindertengerechter Fahrzeugumbau.

für als Lkw zugelassene Fahrzeuge :

- Hydraulische Ladebordwand
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten, Kippvorrichtungen)
- Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen)
- Spezialausrüstungen (auch Anbaugeräte)

Für diese Teile ist der volle Neuwert bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Versicherungsschutz für außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile

- A.2.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auch für folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.5 Sonstige im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände, z. B. Reisegepäck, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, sind – soweit nicht nach A.2.15 oder A.2.16 etwas anderes vereinbart ist – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Schneelawinen, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben/Erdsenkung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Schneelawinen (Dachlawinen sind nach dem Aktiv-Schutz ausgenommen), Blitzschlag, Überschwemmung oder Erdbeben/Erdsenkung auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über Hohlräumen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch Sturm, Hagel, Schneelawinen (Dachlawinen sind nach dem Aktiv-Schutz ausgenommen), Blitzschlag, Überschwemmung oder Erdbeben/Erdsenkung Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild und anderen Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs nach dem Aktiv-Schutz mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) und nach dem Komfort-Schutz auch der Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen. Davon abweichend sind bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermiet-Pkw) und bei Krafträdern (nicht Leichtkraft- und Kleinkrafträder) nach dem Komfort-Schutz auch Schäden durch den Zusammenstoß mit Tieren aller Art versichert.

Tierbiss

A.2.2.5 Versichert sind, den Aktiv-Schutz ausgenommen, Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen (ausgenommen z. B. Achsmanschetten) und Leitungen bei Fahrzeugen, die als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassen und jeweils zur Eigenverwendung versichert sind. Hierbei sind Folgeschäden durch Tierbiss bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs, vgl. 2.12.2. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Parkschäden an der Karosserie (Parkschadenschutz)

A.2.2.8 Für Pkw besteht, den Aktiv-Schutz ausgenommen, unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.3.2 und mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.3.3:

- a Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle, maximal Handflächengroß).
- b Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer DEVK-Partnerwerkstatt beseitigt werden.
- c Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

Fährisiko

A.2.2.9 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Quads, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern und Anhängern, den Aktiv-Schutz ausgenommen, die Opferung des versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse), soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden. Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach A.2.5.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Als Unfallschäden gelten bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern und Anhängern, den Aktiv-Schutz ausgenommen, auch Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangier- oder Schlingerschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

Keine Unfallschäden sind insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern und Anhängern, den Aktiv-Schutz ausgenommen, jedoch Reifenplatzer inklusive der daraus entstehenden Folgeschäden.
- Verwindungsschäden

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Totalschaden mit Glasbruchschaden

A.2.6.2 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeuges ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir 20 % der Ersatzteilkosten der Verglasung (ohne Mehrwertsteuer und Lohnkosten) nach Herstellervorgaben.

Liegt dieser Betrag über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, richtet sich die Entschädigung nach A.2.6.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.3 Wir zahlen den Neupreis nach A.2.11 bei

- Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)
- Krafträdern (nicht Leichtkraft- und Kleinkrafträdern)

nach dem Komfort-Schutz innerhalb von 18 Monaten und nach dem Aktiv-Schutz innerhalb von drei Monaten unter folgenden Voraussetzungen:

- Es tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer richtet sich nach A.2.9.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.4 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) und Krafträdern (nicht Leichtkraft- und Kleinkrafträder), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir nach dem Komfort-Schutz den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf den um 25 Prozent erhöhten Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Die Erstattung der Mehrwertsteuer richtet sich nach A.2.9.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

- A.2.6.5** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.7** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.6.8** Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1** Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, werden die Reparaturkosten mit den mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkuliert.
 - Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht für Sie repariert wird, Schäden durch Hagel an Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern ausgenommen, gilt: Wir zahlen die mit den mittleren, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkulierten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

- c. Wird ein Campingfahrzeug oder ein Wohnwagenanhänger durch Hagel beschädigt und auf Ihren eigenen Wunsch nicht repariert, zahlen wir abweichend von b. 75 Prozent der kalkulierten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (A.2.6.6 und A.2.6.7). Liegt dieser Betrag über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, richtet sich die Entschädigung nach A.2.6.1.

Welche Kosten übernehmen wir zusätzlich?

- A.2.7.2 Als Reparaturkosten gelten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

Neupreisentschädigung bei Beschädigung

- A.2.7.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) und Krafträdern (nicht Leichtkraft- und Kleinkrafträdern) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach den unter A.2.6.3 genannten Voraussetzungen auch bei Beschädigung, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Abschleppen

- A.2.7.4 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist oder Sie Aufwand in dieser Höhe zur Schadenbeseitigung hatten. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.
- A.2.10.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir den Versicherungsschutz wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös abzüglich der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anspruch entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8.

A.2.12 Selbstbeteiligung

- A.2.12.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Zusätzliche Leistungen bei Glasbruchschäden

- A.2.12.2 Bei Glasbruchschäden, die nach unserer Vermittlung von einem Autoglaspartner der DEVK beseitigt werden, erbringen wir die folgenden zusätzlichen Leistungen:
Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Bei einem Austausch der Windschutzscheibe wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 Euro reduziert. Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir unabhängig von unserer Vermittlung bei deren Beseitigung auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

- A.2.13.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Zusätzliche Regelungen zum Tarif „Kasko-Mobil“ für Pkw

Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt

- A.2.14.1 Bei vereinbartem Tarif Kasko-Mobil besteht bei einem Kaskoschaden die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer DEVK-Partnerwerkstatt ausführen zu lassen. Wird der Reparaturauftrag nicht einer DEVK-Partnerwerkstatt erteilt, obwohl dies möglich gewesen wäre, gilt eine Selbstbeteiligung von 300 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diesen Betrag.

Zusätzliche Service-Leistungen

A.2.14.2 Mit der Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt sind folgende zusätzliche Service-Leistungen verbunden:

- Hol- und Bringservice einschließlich Reinigungsservice
- kostenloses Ersatzfahrzeug für die Reparaturdauer
- zehnjährige DEVK-Garantie für die ausgeführten Reparaturarbeiten, mit Ausnahme von Glasbruchschäden und Schäden, die im Smart-Repair-Verfahren beseitigt wurden.
 - Bei Glasbruchschäden gilt die Garantiezeit des jeweiligen Autoglaspartners der DEVK.
 - Bei Parkschäden gilt eine dreijährige Garantiezeit auf die ausgeführten Reparaturarbeiten.
- Eintritt in die Herstellergarantie, soweit diese wegen der Fahrzeugreparatur in einer DEVK-Partnerwerkstatt wegfällt.

Auf eigenen Wunsch keine Reparatur

A.2.14.3 Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren, werden abweichend von A.2.7.1 b die Reparaturkosten mit den Stundenverrechnungssätzen kalkuliert, die mit einer DEVK-Partnerwerkstatt (Karosseriefachbetrieb) in Ihrer Region vereinbart sind.

A.2.15 Autoinhaltsversicherung für Pkw

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer vermiet-Pkw) ist nach dem Komfort-Schutz auch eine Autoinhaltsversicherung Bestandteil der Kaskoversicherung.

Was ist versichert?

A.2.15.1 Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.15.2 Die bezeichneten Gegenstände sind im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs gegen die unter die Kaskoversicherung gemäß A.2.2 und A.2.3 AKB fallenden Ereignisse versichert.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.15.3 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diesen Betrag. Wir ersetzen einen Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Dabei zahlen wir nach Abzug der Selbstbeteiligung höchstens 500 Euro je Schadenfall. Die in A.2.6. bis A.2.10 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A 2.16 Mitversicherung von Motorrad-Schutzbekleidung

Bei zur Eigenverwendung versicherten Kraffrädern (nicht Leichtkraft- oder Kleinkraffrädern) ist in der Kaskoversicherung nach dem Komfort-Schutz auch Motorrad-Schutzbekleidung mitversichert.

Was ist versichert?

A 2.16.1 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich folgende Teile der Schutzbekleidung:

- Motorrad-Hose
- Motorrad-Jacke
- Motorrad-Anzug/Regenkombi
- Rückenprotektor
- Protektorenjacke
- Schutzhelm
- Motorrad-Stiefel
- Motorrad-Handschuhe
- Motorrad-Schutzbrille

Dies gilt nur, wenn die Schutzbekleidung mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten versehen (Protektoren, Verdichtungen, Verdichtungen, Beschichtungen) und geeignet ist, bei einem Sturz vor Körperschäden zu schützen oder diese zu minimieren.

Welche Ereignisse sind versichert?

A 2.16.2 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung durch einen Sturzschaden

- a in der Teilkasko infolge des Zusammenstoßes mit einem Tier nach A.2.2.4
- b in der Vollkasko infolge eines Unfalls nach A.2.3.2.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur dann, wenn auf Grund eines dieser Schadenereignisse auch das Kraffrad beschädigt ist.

Wer ist versichert?

A 2.16.3 Der Versicherungsschutz gilt für die Motorrad-Schutzbekleidung aller berechtigten Fahrer des Kraffrads.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A 2.16.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung zahlen wir für Schäden, die innerhalb von 12 Monaten nach Neuanschaffung der Schutzbekleidung eintreten, den Neupreis des betroffenen Teils der Schutzbekleidung. Ist bei Schadeneintritt die Schutzbekleidung älter als 12 Monate, wird von der Ersatzleistung für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht. Dieser Abzug ab dem zweiten für jedes nach der Neuanschaffung vergangenes Jahr ist wie folgt gestaffelt:

Jahr nach der Neuanschaffung	Abzug in Prozent
ab dem zweiten Jahr	10
ab dem dritten Jahr	20
ab dem vierten Jahr	30
ab dem fünften Jahr	50

Der Neupreis ist der Betrag, den Sie bei Neuanschaffung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile aufwenden mussten. Zum Nachweis ist ein entsprechender Kaufbeleg vorzulegen.

Ein Totalschaden bzw. eine Zerstörung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht mehr wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

Wird die Schutzbekleidung beschädigt, erstatten wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten, sofern die Reparatur vollständig und fachgerecht erfolgt ist.

Eine Beschädigung liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung beeinträchtigt ist und diese durch eine Reparatur wieder hergestellt werden kann. Wir leisten nicht für optische Mängel, Verschleißerscheinungen oder reine Oberflächenbeschädigungen, welche die Schutzfunktion nicht beeinträchtigen.

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diesen Betrag. Nach Abzug dieser Selbstbeteiligung zahlen wir höchstens 1.500 Euro.

A.2.17 Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

- a wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen
- b wenn ein Entwendungsschaden schuldhaft ermöglicht wurde.

A.2.18 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.18.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.18.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.18.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

A.2.18.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.19 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens fordern wir unsere Leistung von der berechtigten Person in dem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis nur dann zurück, wenn

- a. der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- b. Ein Entwendungsschaden schuldhaft ermöglicht wurde.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführt.

A.2.20 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.20.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

A.2.20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.20.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch,

- soweit diese unter die Regelung nach A.2.3.2 fallen (Reifenplatzer) oder
- wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.20.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.20.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.21 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.21.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.21.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.21.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beiträgen liegen.

A.2.21.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.22 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.21 entsprechend. Davon abweichend erhöht sich bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach dem Komfort-Schutz bei Entwendung einer mitversicherten Radioanlage für Schäden, die innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung der Radioanlage eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis der Radioanlage.

A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 Erhöhung der Versicherungssumme ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen verdoppelt sich der auf den betreffenden Insassen entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe bzw. die für diesen Platz versicherte Summe, wenn ein Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent führt. Für den Fahrer gilt ausschließlich die Mehrleistung nach A.3.8.

A.3.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.3.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.3.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität/Fristen

Voraussetzungen

A.3.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.3.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.3.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Berechnung der Leistung zur progressiven Invaliditätsstaffel

A.3.5.4 Wenn die progressive Invaliditätsstaffel vereinbart ist, legen wir im Invaliditätsfall der Berechnung unserer Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde:

- a Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
- b für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die doppelte für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
- c für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

A.3.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.3.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.3.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Nicht geleistet wird für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

Nachfolgende Leistung erbringen wir unabhängig davon, ob Sie ein Krankenhaustagegeld versichert haben.

A.3.7.3 Muss ein Insasse eines zur Eigenverwendung versicherten Pkw oder Campingfahrzeugs, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, wegen des Unfalls für mehr als zwei Kalendertage vollstationär behandelt werden, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Nicht geleistet wird für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.3.7.4 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 Promille der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet gezahlt.

Genesungsgeld

A.3.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.7.1 hatte.

A.3.7.6 Wir zahlen das Genesungsgeld für die selbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar in folgender Höhe:

für den 1. bis 10. Tag	100 %
für den 11. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %

A.3.77 Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Tagegeld

A.3.78 Voraussetzung für die Zahlung des Tagesgelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.3.79 Das Tagesgeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.3.710 Das Tagesgeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.3.8 Zusatzleistungen für den Fahrer

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

Verdopplung der Versicherungssumme

A.3.8.1 Der auf den Fahrer entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe nach A.3.2.1 verdoppelt sich. Dies gilt auch bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel nach A.3.5.4 und für das mitversicherte Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten nach A.3.7.4, wobei hier die Begrenzung auf 50 Euro je Kalendertag greift.

Bergungskosten

A.3.8.2 Nach einem Unfall ersetzen wir bis zur Höhe eines Betrags von 5.000 Euro die entstandenen notwendigen Kosten für

- a Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; hat der Versicherte für diese Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, leisten wir ebenfalls Ersatz,
- b Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- c Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
- d Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

A.3.8.2.1 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

A.3.8.2.2 Bestehen für den Versicherten bei der DEVK mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Sofortleistung bei Schwerverletzungen

A.3.8.3 Wir erbringen nach einem Unfall eine Sofortleistung in Höhe von 2.000 Euro bei folgenden Verletzungen:

- a Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- b Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- c Schädelhirnverletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung,
- d Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen- oder Oberschenkelbruch oder Schienbein- und Oberarmbruch) oder
Bruch beider Fersenbeine oder
gewebeerstörenden Schäden an zwei inneren Organen oder
Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Bruch eines langen Röhrenknochens, Bruch des Beckens, Bruch der Wirbelsäule, Bruch eines Fersenbeins, gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs,
- e Verbrennungen II. oder III. Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche,
- f Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

A.3.8.3.1 Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen.

A.3.8.3.2 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Unfall bei uns geltend gemacht wird.

Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

A.3.8.4 Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

A.3.8.4.1 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

A.3.8.5 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung sein äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und er sich zu einer kosmetischen Operation entschließt, um diesen Mangel zu beseitigen. Dann übernehmen wir bis zur Höhe eines Betrags von 2.000 Euro die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für

- Arzthonorare
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel
- die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

- A.3.8.5.1 Wir ersetzen nur Kosten für die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall anfallen.
- A.3.8.5.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- A.3.8.5.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

A.3.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.3.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.3.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent unterbleibt die Minderung.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.3.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.3.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
 - bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- A.3.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.3.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.3.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grads der Invalidität

- A.3.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.10.3,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist
- ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.3.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.3.10.8 Einen Anspruch auf die Leistung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- A.3.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistesstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht worden sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- Außerdem sind Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht versichert.

Rennen

- A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein Unfall nach A.3.1.2 ist.

Infektionen

A.3.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.4 Fahrer-Schutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs zustoßen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer des Fahrzeugs.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind

- a Pkw
- b Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, für das auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der DEVK besteht.

A.4.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrer-Schutzversicherung?

Ersatz von Personenschäden

Wir leisten für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts (z. B. Kosten für eine Haushaltshilfe, behindertengerechte Umbauten, Hinterbliebenenrente für die Angehörigen), und zwar unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Außerdem leisten wir nicht für auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche.

Höhe der Leistung

Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.4.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.4.6.2 Wir sind berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.4.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Hinweis: Abweichend von D.3 sind wir dann vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nicht genehmigte Fahrten

A.4.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer Fahrt eintritt, die ohne Wissen und Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten ausgeführt oder ausgedehnt wird.

Hinweis: Abweichend von D.3 sind wir dann vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.4.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen eintreten.

Nicht angelegter Sicherheitsgurt

A.4.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, für ihn gilt eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahmeregelung.

Vertragliche Ansprüche

A.4.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Straftat

A.4.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem versicherten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen

A.4.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.6.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Psychische Reaktionen

A.4.6.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung

Zeitpunkt der Leistung

A.4.7.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Abtretung oder Verpfändung

A.4.7.2 Einen Anspruch auf die Leistung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.8 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind. Schadenersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrer-Schutzversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfall- und der Fahrer-Schutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
– wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und

- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach C.4.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt, gerechnet ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, bei einer Versicherungsdauer
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| bis zu 1 Monat | 15 % |
| bis zu 2 Monaten | 25 % |
| bis zu 3 Monaten | 30 % |
| von mehr als 3 Monaten | 40 % des Jahresbeitrags. |

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.
- C.2.5 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Dann berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
- zum Vertrag für das bisherige Fahrzeug war der Versicherungsschutz bei dessen Wegfall in Kraft und nicht durch einen Zahlungsverzug beeinträchtigt.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs.1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17 bzw. A.2.20.1, A.3.11.2 und A.4.6.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.7.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.20.2, A.3.11.3 und A.4.6.9 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Wenn Sie eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Der Versicherungsfall bleibt – abweichend von D.3.1 – auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Pflichtverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Pflicht arglistig verletzt haben.

Hinweis: Diese Folgen von Pflichtverletzungen gelten auch für Leistungsansprüche nach A.1.6.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Entsprechendes gilt, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

Für Leistungen nach A.1.6

- E.2.6 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.
Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis des Leistungsanspruchs vorzulegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Schutzversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

- E.4.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.4.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.4.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.5.1 Wenn Sie eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Wenn Sie uns nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

E.5.2 Der Versicherungsfall bleibt – abweichend von E.5.1 – auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Pflichtverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.5.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.5.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.3.2.5.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.7 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Q Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Für die Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach C.4.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Anhänger und Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Zu Verträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Beitrag entsprechend der Saisondauer anteilig berechnet. Eine auf die Saisondauer abgestellte Berechnung gilt nicht für Verträge von Anhängern und Wohnwagenanhängern.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Abschleppwagen, Krankenwagen und Leichenwagen
- Elektrofahrzeuge
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art
- Fahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen, rotes Kennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen führen
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 2 oder SF-Klasse 4

I.2.2.1 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

Zweitwagenregelung

- a auf Sie bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

- b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

Sonderregelung für Führerscheineulinge

- c auf ein Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

Führerscheinregelung

- d Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist, seit 3 Jahren (zurückgerechnet vom Versicherungsbeginn) ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Als Nachweis ist eine Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) einzureichen. Ist auf Ihren Namen bereits ein Pkw versichert, gilt nur die Regelung unter a.

I.2.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2

Junge-Leute-Regelung

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a auf Ihren und/oder den Namen Ihrer Eltern zusammen mindestens vier weitere für den Anbündelungsrabatt nach J.2 zählende Sparten bestehen, und
- b eine anrechenbare Vorversicherung nicht vorhanden ist und
- c die Einstufung in die SF-Klasse 2 von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleich bleibt.

Diese Regelung können Sie nur einmal bei erstmaliger Versicherung eines Pkw in Anspruch nehmen.

Wegfall der Voraussetzungen für die Junge-Leute-Regelung

Ändert sich innerhalb eines Jahres nach Beginn Ihres Vertrags die Anzahl der versicherten Sparten so, dass die Voraussetzungen nach a nicht mehr erfüllt sind, stufen wir Ihren Vertrag nach I.2.1 oder I.2.2.1 neu ein. Sind Verträge in anderen Sparten erloschen

- durch Widerruf oder Rücktritt infolge Nichtzahlung des Beitrags, gilt dies rückwirkend ab Beginn
- durch Nichtzahlung eines Folgebeitrags, gilt dies ab Wegfall der Voraussetzungen.

I.2.2.3 Sondereinstufung eines Pkw und eines Kraftrads in SF-Klasse 2

Mopedregelung

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad (auch Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a in dem vor Beginn des neuen Versicherungsvertrags abgelaufenen und dem Verkehrsjahr davor auf Ihren Namen bei uns eine Mopedversicherung jeweils für das volle Verkehrsjahr mit einem schadenfreien Verlauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, und
- b eine anrechenbare Vorversicherung nicht vorhanden ist und
- c die Einstufung in die SF-Klasse 2 von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleich bleibt.

Diese Regelung können Sie nur einmal in Anspruch nehmen.

I.2.2.4 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 4, eines Campingfahrzeugs in SF-Klasse 2 und eines Kraftrads (nicht Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad) in die SF-Klasse 1/2

Zweitfahrzeugrabatt

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag bei Versicherung

- eines Pkw in die SF-Klasse 4
- eines Campingfahrzeugs in die SF-Klasse 2
- eines Kraftrads in die SF-Klasse 1/2

eingestuft, wenn

- a auf Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bei uns ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist, und
- b Sie und – soweit das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist – auch der Fahrzeughalter bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre sind, und
- c das Zweitfahrzeug ausschließlich durch mindestens 23 Jahre alte Personen gefahren wird, und
- d für das gleiche oder für das ersetzte Fahrzeug (siehe dazu I.7.1) für Sie keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als nach dem zu berücksichtigenden Zweitfahrzeugrabatt eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war, und
- e die Einstufung nach a von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleich bleibt.

Wegfall der Voraussetzungen für den Zweitfahrzeugrabatt

Wird das versicherte Zweitfahrzeug auch von noch nicht 23 Jahre alten Personen gefahren, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Ihren Vertrag stufen wir dann, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch keine zwei vollen Kalenderjahre bestanden hat, nach

- I.2.1 bei Campingfahrzeug und Kraftrad
 - I.2.2.1 bei Pkw
- ein. Dies gilt entsprechend für eine in der Vollkaskoversicherung nach I.2.5 vorgenommene Einstufung. Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht schuldhaft verletzen, wird Ihr Vertrag rückwirkend ab Beginn neu eingestuft.

I.2.3 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein,

- sobald Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist, seit 3 Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Als Nachweis ist eine Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) einzureichen.
- der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt schadenfrei verlaufen ist

Die bessere Einstufung zu Ihrem Vertrag gilt dann ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab Beantragung.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), wird deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vorgenommen.

Die im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossene Vollkaskoversicherung wird dann so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden. Bei einer Sondereinstufung zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.2 richtet sich jedoch die Einstufung zur Vollkaskoversicherung im folgenden Kalenderjahr nach I.3.4.

Der Schadenverlauf aus der Kfz-Haftpflichtversicherung wird nicht angerechnet, wenn für das gleiche oder für das ersetzte Fahrzeug (siehe dazu I.7.1) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Vollkaskoversicherung bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.7.

I.2.6 Sondereinstufung bei Fahrzeugzulassung mit einem Wechselkennzeichen

ohne Übernahme eines Schadenverlaufs

I.2.6.1 Versichern Sie zwei Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen genutzt werden, und beginnen beide Verträge ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, gelten für die Einstufung die Regeln unter I.2.1 bis I.2.5. Sind nur zu einem Vertrag die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung erfüllt, wird die daraus resultierende SF-Klasse auch zu dem weiteren Vertrag übernommen (SF-Angleichung).

bei Übernahme eines Schadenverlaufs

I.2.6.2 Versichern Sie zwei Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen genutzt werden, und beginnt zumindest ein Vertrag mit Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, gilt entsprechend der auf Sie zutreffenden Situation die unter a, b oder c aufgeführte Einstufungsregelung.

- a Nur für ein Fahrzeug ist die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag möglich. Die daraus resultierende SF-Klasse wird auch zu dem weiteren Fahrzeug übernommen (SF-Angleichung).
- b Für beide Fahrzeuge ist die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag möglich. Auf welches der beiden Fahrzeuge die günstigere SF-Klasse übernommen wird, richtet sich nach Ihrem Antrag. Auch das weitere Fahrzeug wird mit dieser SF-Klasse eingestuft (SF-Angleichung). Der deswegen bei der Einstufung nicht genutzte Schadenverlauf wird reserviert. Darauf kann bei Versicherung eines weiteren Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 zurückgegriffen werden.
- c Während der Vertragslaufzeit beantragen Sie für ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug die Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7 oder Sie geben den früher dazu übernommenen Schadenverlauf nach I.8 ab. Dann wird eine Besserstellung zu dem weiteren Vertrag (SF-Angleichung) nur vorgenommen, wenn dieser seit Beginn einen schadenfreien Verlauf aufweist. Bei Abgabe des Schadenverlaufs wird auch zu dem weiteren Vertrag eine entsprechende SF-Angleichung vorgenommen.

Eine SF-Angleichung nach b oder c wird nur vorgenommen, wenn dies von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn die für den betreffenden Vertrag vorhandene Vorversicherungszeit schadenbelastet ist.

Übertragung des Schadenverlaufs aus einer SF-Angleichung

I.2.6.3 Die Übertragung des aus einer SF-Angleichung nach I.2.6.1 oder I.2.6.2 resultierenden Schadenverlaufs auf ein nicht mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug ist ausgeschlossen. Auf Antrag werden jedoch die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus der Versicherungszeit des mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugs bei Versicherung eines nicht mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 berücksichtigt. Wird der Schadenverlauf während der Vertragslaufzeit abgegeben, stufen wir Ihren Vertrag in die SF-Klasse, die Sie bei Ersteinstufung nach I.2.6.1 bekommen hätten.

Wegfall einer SF-Angleichung

I.2.6.4 Die aus einer SF-Angleichung nach I.2.6.1 oder I.2.6.2 resultierende Einstufung in eine SF-Klasse gilt nur, solange beide Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und bei der DEVK versichert sind. Endet die Zulassung mit einem Wechselkennzeichen, stufen wir Ihren Vertrag in die SF-Klasse ein, die ohne SF-Angleichung entsprechend der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden erreicht worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Zulassung mit einem Wechselkennzeichen beibehalten wird und Sie nach Beendigung Ihres Vertrags, zu dem ein Schadenverlauf übernommen wurde, das betreffende Fahrzeug bei einem anderen Versicherer versichern. Bei Beendigung des Vertrags, zu dem eine SF-Angleichung vorgenommen wurde, wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsstatus übermittelt, der ohne SF-Angleichung erreicht worden wäre.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 1, 2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz schadenfrei bestanden, wird er im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1
von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen (maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns), wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgebend für die Anwendung dieser Tabelle ist der Rückstufungszeitpunkt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d. Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e. Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie erreichen können, dass ein Schaden als unbelastend zählt

Ihr Vertrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns zu dem betreffenden Schaden unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung,

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung und
 - in der Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung
- wird Ihr Vertrag von dem Schaden freigestellt.

Haben wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, erhöht sich dadurch der Erstattungsbetrag nicht.

I.6 Rabattschutz

- I.6.1 Für Pkw kann in der Kfz-Haftpflicht- und gleichzeitig in der Vollkaskoversicherung unter folgenden Voraussetzungen ein Rabattschutz vereinbart werden:
- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner und/oder Kindern von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner gefahren.
 - Sie sind mindestens 23 Jahre alt.
 - Die Kfz-Haftpflichtversicherung und eine abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist mindestens in die SF-Klasse 4 einzu-stufen.

Der Rabattschutz entfällt, wenn

- sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn tatsächlich nicht erfüllt war, rückwirkend zum Vertragsbeginn.
- eine der Voraussetzungen nach a und/oder b während der Vertragslaufzeit wegfällt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt.

Keine Rückstufung bei geltendem Rabattschutz

I.6.2 Bei vereinbartem Rabattschutz gilt Folgendes:

- Wird zu dem Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung ein belastender Schaden gemäß I.4.2 gemeldet, bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Für jeden weiteren im gleichen Kalenderjahr gemeldeten belastenden Schaden wird eine Rückstufung gemäß I.3.5 vorgenommen. Der Rabattschutz kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, soweit bereits ein belastender Schaden zu der DEVK-Vorversicherung aus dem gleichen Kalenderjahr darunter fällt.
- Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5.
- Bestand der Vorvertrag bei einem anderen Versicherer mit Rabattschutz, übernehmen wir die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erreichte Schadenfreiheitsklasse, wenn Sie auch bei uns den Rabattschutz abschließen.
- Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der ohne den Rabattschutz erreicht worden wäre.

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- I.7.1.2 Haben Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert, wird auf Antrag der Schadenverlauf eines anderen als der des ausgeschiedenen Fahrzeugs übernommen. Dann übertragen wir auf das Fahrzeug, dessen Schadenverlauf übernommen wird, den Schadenverlauf des tatsächlich ausgeschiedenen Fahrzeugs.

Rabatttausch

- I.7.1.3 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Auf den zum Zeitpunkt des Rabatttauschs zum Vertrag für das weggefallene Fahrzeug erreichten Schadenverlauf kann bei Versicherung eines weiteren Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 zurückgegriffen werden.

- I.7.1.4 Sie geben die Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug, das weiter versichert bleibt, auf und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein anderes Fahrzeug.
- I.7.1.5 Sie beantragen für Ihr hinzugekommenes Fahrzeug die Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug, das weiterhin versichert bleibt.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.7.1.6 Sie beantragen in Textform die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person.

Versichererwechsel

- I.7.1.7 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das dieser übertragen wird.
- Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr, Krankenwagen, Leichenwagen.
 - Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw mit mehr als 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht und Zugmaschinen im Werkverkehr.

- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw mit mehr als 10.000 kg zulässiges Gesamtgewicht und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, sowie alle übrigen nicht in den anderen Gruppen genannten Fahrzeuge.

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern wird der Schadenverlauf nur übernommen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine bzw. ein Raupenschlepper ist.

Einstufung bei einem unterschiedlichen SFR-System

- I.7.2.2 Sind für den Vertrag, dessen Schadenverlauf abgegeben und den Vertrag, worauf dieser übernommen wird, eine unterschiedliche SF-Klasseneinteilung mit anderen Beitragssätzen anzuwenden, gilt Folgendes:

Maßgebend ist die für den neu einzustufenden Vertrag geltende SF-Klasseneinteilung. Bei der entsprechenden Einstufung werden die Anzahl der als schadenfrei zählenden Kalenderjahre sowie Schäden und Unterbrechungen, die sich bei Übernahme des Schadenverlaufs noch nicht ausgewirkt haben, berücksichtigt.

Einstufung bei Wechsel des Versicherers

- I.7.2.3 Bei Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherer ist für die Einstufung Ihres Vertrags ausschließlich die uns nach I.9.1 erteilte Auskunft maßgebend.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.6

- I.7.2.4 Wir übernehmen in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung den Schadenverlauf von einer anderen Person, unter folgenden Voraussetzungen:

- a Bei der anderen Person handelt es sich um
- Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Elternteil,
 - ein Großelternteil,
 - Ihr Kind,
 - Ihr Enkelkind,
 - Ihren Bruder/Ihre Schwester,
 - Ihren Arbeitgeber.
- b Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung); ist die andere Person verstorben, reicht die Erklärung durch Sie aus.
- c Sie weisen durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins (Vorder- und Rückseite) nach, dass Sie im Besitz einer gültigen und für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs wird die Dauer der Schadenfreiheit angerechnet, die Sie – ausgehend vom Erteilungsdatum Ihres Führerscheins in der für das beantragte Fahrzeug erforderlichen Fahrzeugklasse – selbst hätten erfahren können. Vor der Übernahme des Schadenverlaufs angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung nach I.3.5.

Ein zum Vertrag des Dritten nach I.6 vereinbarter Rabattschutz wird bei Übernahme des Schadenverlaufs nicht berücksichtigt. In diesem Fall kann der Schadenverlauf nur insoweit übernommen werden, wie er ohne den Rabattschutz erreicht worden wäre.

I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs wird eine aufgrund einer Schadenmeldung noch vorzunehmende Rückstufung berücksichtigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Sonderregelung für Wehr- und Zivildienstpflichtige sowie Entwicklungshelfer

- I.7.3.3 Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Absatz 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.9.1 zu geben. Bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes von mehr als zehn Jahren nach I.7.3.1 c besteht jedoch keine Auskunftspflicht mehr.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – sowie ein nach I.6 vereinbarter Rabattschutz werden nicht berücksichtigt.

I.9.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glocken-gießewall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.9.4 abrufbar sein.

I.9.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob bei einem anderen Versicherer für Sie eine in die SF-Klasse M, 0 oder S einzustufende Vorversicherung bestand. Ist dies der Fall, wird Ihr Vertrag wie bei einer Übernahme des Schadenverlaufs nach I.7.1 eingestuft.

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

J.1 Je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs (Siehe dazu Anhang 2) richtet sich der Beitrag auch nach

- den Merkmalen gemäß Anhang 3
- Berufsgruppen gemäß Anhang 4
- Typklassen gemäß Anhang 5
- Regionalklassen gemäß Anhang 6

J.1.1 Ihr Vertrag wird grundsätzlich erst dann in die Berufsgruppe A, B oder C eingestuft, sobald die dafür geltenden Voraussetzungen schriftlich nachgewiesen sind.

J. 2 Anbündelungsrabatt für Pkw

Allgemeine Voraussetzungen

J. 2.1 Sie erhalten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass (Anbündelungsrabatt), wenn Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner weitere Versicherungsverträge in mindestens zwei der nachstehenden Sparten bei einem der DEVK-Unternehmen abgeschlossen haben:

- Gebäudeversicherung
- Glasversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Krankenversicherung (ausgenommen AuslandsreiseKrankenversicherung)
- Lebensversicherung
- Rentenversicherung
- DEVK-Riester-Rente
- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherung

Wie eine versicherte Sparte behandelt werden:

- eine vereinbarte Entgeltumwandlung zum DEVK-Pensionsfonds
- die Geldanlage in einem Monega-Fonds
- eine Reparaturkostenversicherung bei der German Assistance
- ein SpardaGirokonto
- eine ACV-Mitgliedschaft

Verträge mit unterjähriger Laufzeit werden nicht berücksichtigt. Zu den Versicherungsverträgen darf keine Kündigung vorliegen.

Die Höhe des nach der Anzahl der versicherten Sparten gestaffelten Anbündelungsrabatts ergibt sich aus dem Beitragsteil.

Spezielle Voraussetzungen

J.2.2 Der Anbündelungsrabatt gilt zudem nur, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Anpassung oder Wegfall des Anbündelungsrabatts

J.2.3 Der Anbündelungsrabatt wird gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Staffel angepasst, wenn sich die Anzahl der versicherten Sparten verändert. Er entfällt, sobald Versicherungsverträge, eine Entgeltumwandlungsvereinbarung zum DEVK-Pensions-

fonds, die Geldanlage in einem Monega-Fonds, eine Reparaturkostenversicherung bei der German Assistance und/oder ein SpardaGirokonto aufgelöst werden und dadurch keine zwei weiteren Sparten mehr bei einem der DEVK-Unternehmen versichert sind.

J.3 Befristeter Beitragsnachlass in der Vollkaskoversicherung für Werksangehörige der deutschen Automobilhersteller

Nachlassvoraussetzungen

- J.3.1 Sind Sie Werksangehöriger der deutschen Automobilhersteller Audi, BMW, Daimler, Ford, Opel, Porsche oder VW, räumen wir Ihnen bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw einen Nachlass von 15 Prozent auf den Tarifbeitrag ein, wenn
- ein Neufahrzeug versichert wird und
 - sowohl zur Kfz-Haftpflicht- als auch zur Vollkaskoversicherung der Vertrag in eine Schadenfreiheitsklasse einzustufen ist, und
 - Sie zum Nachweis der Voraussetzungen für den Beitragsnachlass eine Fotokopie der auf Ihren Namen ausgestellten Kaufrechnung, aus der sich der Erwerb eines Neufahrzeugs von einem der vorgenannten Automobilhersteller zu Werksangehörigen-Konditionen ergibt, einreichen.

Befristung des Nachlasses

- J.3.2 Dieser Nachlass ist auf 18 Monate befristet.

J.4 Ihre Nachweispflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Wir können einen schriftlichen Nachweis über die Merkmale zur Beitragsberechnung verlangen. Dies gilt insbesondere

- für die Zuordnung zu Berufsgruppen gemäß Anhang 4
- für individuelle Merkmale gemäß Anhang 3

Solange ein Nachweis über ein Merkmal zur Beitragsberechnung nicht vorliegt oder Angaben dazu fehlen, sind wir berechtigt, für dieses Merkmal den Beitrag nach den ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

J.5 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Für die nachgenannten Sonderwagnisse werden Zuschläge erhoben:

- J.5.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- für Fahrzeuge, für die von der Zulassungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird;
- J.5.2 in der Kaskoversicherung
- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen),
 - für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger),
 - für die unter A.2.1.3 fallenden Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile
- J.5.3 in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für die nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) erlaubnispflichtige Beförderung von Gütern.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, ergibt sich aus dem Versicherungsschein, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Typklassenumstufung nach oben oder unten führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Typklasseneinteilung können Sie der Tabelle im Anhang 5 entnehmen.

K.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz oder Firmensitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Aus dem Versicherungsschein ergibt sich, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz oder Firmensitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Regionalklassenumstufung nach oben oder unten führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Regionalklasseneinteilung können Sie der Tabelle im Anhang 6 entnehmen.

K.3 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Richtet sich der Beitrag nach Ihrem Lebensalter und/ oder dem Alter des jüngsten Fahrers, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Altersstaffel vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahres wirksam.

K.4 Tarifänderung

- K.4.1 Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung die Tarife mit Wirkung für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

K.4.2 Bei Berechnung des Beitragsunterschieds wird eine Änderung des Beitragssatzes aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags nicht nur beim neuen, sondern auch beim alten Beitrag berücksichtigt. Darüberhinaus werden Änderungen nach K.1, K.2, K.3 und K.7 in die Berechnung des Beitragsunterschieds einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

K.4.3 Wir teilen Ihnen eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.5 hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

K.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen zum SFR-System nach Abschnitt I, den Merkmalen gemäß Anhang 3, den Berufsgruppen gemäß Anhang 4, den Typklassen gemäß Anhang 5, und den Regionalklassen gemäß Anhang 6 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Wir berechnen den Beitrag neu, wenn

- Ihr Vertrag einer Berufsgruppe gemäß Anhang 4 zugeordnet wurde und die Voraussetzungen dafür wegfallen,
- die Voraussetzungen für den Anbündelungsrabatt nach J.2 nicht mehr erfüllt sind,
- sich zu Ihrem Vertrag andere Merkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gemäß Anhang 3 ändern, wegfallen oder die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, ab dem ein Merkmal zur Beitragsberechnung sich ändert, wegfällt oder wegen nicht mehr erfüllter Voraussetzungen nicht mehr zu berücksichtigen ist.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn

- Ihr Vertrag einer Berufsgruppe gemäß Anhang 4 zugeordnet wurde und die Voraussetzungen dafür wegfallen
- sich ein zu Ihrem Vertrag berücksichtigtes individuelles Merkmal gemäß Anhang 3 ändert oder wegfällt.

Welche Merkmale im Einzelnen der Beitragsberechnung Ihres Vertrags zugrunde liegen, können Sie dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnehmen.

Zur Mitteilungspflicht über die geänderte Jahresfahrleistung gehört auch der aktuelle Kilometerstand.

Auf die Beitragsberechnung wirken sich nicht aus, Fahrten, die von Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation unternommen werden. In diesen Fällen besteht auch keine Mitteilungspflicht.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht. Unzutreffende Angaben oder nicht angezeigte Änderungen beeinträchtigen unsere Leistungsverpflichtung nicht.

Folgen von Nichtangaben

L.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 2, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Annahmeveraussetzungen zum Tarif mit Aktiv-Schutz

M.1 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietung-Pkw), Krafrädern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern wird der Aktiv-Schutz auf Antrag eingeräumt. Dies gilt jedoch nur, wenn bei Vertragsbeginn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

M.1.1 Voraussetzungen für Pkw:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner gefahren.
- Sie sind mindestens 23 Jahre alt.
- Neben der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro zur Kfz-Haftpflichtversicherung wird auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto ist vereinbart.

M.1.2 Voraussetzungen für die übrigen unter M.1 genannten Fahrzeuge:

- Neben der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro zur Kfz-Haftpflichtversicherung wird auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto ist vereinbart.

M.2 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine der Annahmeveraussetzungen bei Versicherungsbeginn tatsächlich nicht erfüllt war, gilt der Tarif mit Komfort-Schutz als vereinbart.

N Zahlungsperiode und Zahlungsart

Zahlungsperiode

N.1 Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungssteuer zu entrichten (siehe auch C). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr betragen. Eine Zahlungsperiode von einem Monat kann nur gewählt werden, wenn die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart ist.

Als vereinbart gilt, den Vorkassetarif nach N.3 ausgenommen, dass die erste Zahlungsperiode so verkürzt wird, dass die folgenden Zahlungsperioden

- bei einer Zahlungsperiode von einem Jahr am 01.01. eines jeden Jahres,
- bei einer Zahlungsperiode von einem halben Jahr am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, also am 01.01. oder 01.07.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Vierteljahr am ersten Tag eines Quartals, also am 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Monat jeweils am ersten Tag des Monats

beginnen. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Für Fahrzeuge, die ein

- Ausfuhrkennzeichen,
- Saisonkennzeichen oder
- Versicherungskennzeichen

führen und bei vereinbartem Vorkassetarif nach N.3 gilt stets eine Zahlungsperiode von einem Jahr als vereinbart.

Zahlung im Lastschriftverfahren

N.2 Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug

N.2.1 Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall, wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Vierteljahr zu Grunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

Beitragszahlung im Vorkassetarif

N.3 Wir sind berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung des bei Antragstellung vereinbarten Jahresbeitrags abhängig zu machen. Eine dabei über den 01.01. des Folgejahres hinausgehende Vorauszahlung wird nicht erstattet, sondern mit dem dann fälligen Jahresbeitrag verrechnet. Die Zahlung im Lastschriftverfahren ist im Vorkassetarif nicht möglich.

O Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht unabhängig von der vereinbarten Zahlungsperiode dem Kalenderjahr, sodass das nächste Versicherungsjahr am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres beginnt. Abweichend davon gilt zu Verträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, als Beginn des Versicherungsjahres der Saisonbeginn.

P Kurzzeitkennzeichen

- R.1 Für die Versicherung eines Fahrzeugs, dem ein Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugeteilt ist, beträgt der Beitrag 2 Prozent des Tarifbeitrags. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tages-Zeitraum ein weiterer Beitrag von 2 Prozent erhoben. Es gilt ein Mindestbeitrag von 77 Euro, wobei höchstens der Jahresbeitrag berechnet wird.
- P.2 Lief die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen auf Ihren Namen und lassen Sie im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt das Fahrzeug mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

Q Bedingungsanpassung

- Q.1 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch
- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
 - unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
 - uns bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden oder
 - konkrete individuelle, uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden
- unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.
- Q.2 Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.
- Q.3 Wir teilen Ihnen die geänderten Regelungen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 hin.

R Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Wenn Sie uns verklagen

- R.1 Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- R.1.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Wenn wir Sie verklagen

- R.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.
- R.2.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Ihr Wohnsitz bzw. Geschäftssitz ist nicht bekannt

- R.2.2 Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

S Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftlich oder andere lesbare Form) einzuhalten. Diese Anzeigen und Willenserklärungen sind an die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
35 und mehr	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48
3 Kalenderjahre	SF 3	52
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahre	SF 1	60
	SF 1/2	75
	S	85
	0	95
	M	135

Rückstufung im Schadenfall zum Tarif mit Komfort-Schutz

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 20	SF 8
SF 17	SF 7
SF 16	SF 7
SF 16	SF 6
SF 15	SF 6
SF 15	SF 6
SF 14	SF 6
SF 14	SF 5
SF 13	SF 5
SF 13	SF 5
SF 12	SF 4
SF 12	SF 4
SF 11	SF 4
SF 11	SF 4
SF 10	SF 3
SF 10	SF 3
SF 9	SF 3
SF 9	SF 2
SF 8	SF 2
SF 8	SF 2
SF 7	SF 1
SF 6	SF 1
SF 6	SF 1
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1
SF 5	SF 1
SF 4	SF 1/2
SF 3	SF 1/2
SF 3	SF 1/2
SF 2	SF 1/2
SF 2	S
SF 1	S
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
0	M
0	M
M	M
M	M

zum Tarif mit Aktiv-Schutz

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 19	SF 7
SF 15	SF 7
SF 15	SF 6
SF 14	SF 6
SF 14	SF 5
SF 13	SF 5
SF 13	SF 5
SF 12	SF 4
SF 12	SF 4
SF 11	SF 4
SF 11	SF 3
SF 10	SF 3
SF 10	SF 3
SF 9	SF 3
SF 9	SF 2
SF 7	SF 2
SF 7	SF 1
SF 6	SF 1
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1
SF 5	SF 1
SF 4	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 3	SF 1/2
SF 3	S
SF 2	S
SF 2	S
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	M
S	M
S	M
M	M
M	M
M	M

Tarif mit Premium-Schutz

Zum Tarif mit Premium-Schutz gilt abweichend Folgendes:

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
35 und mehr	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20
33 Kalenderjahre	SF 33	20
32 Kalenderjahre	SF 32	20

Rückstufung im Schadenfall:

im Vergleich zur oben aufgeführten Tabelle

zum Tarif mit Komfort-Schutz

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 35	SF 32	SF 16

1.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
35 und mehr	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21
33 Kalenderjahre	SF 33	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22
30 Kalenderjahre	SF 30	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23
27 Kalenderjahre	SF 27	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24
25 Kalenderjahre	SF 25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31
14 Kalenderjahre	SF 14	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33
11 Kalenderjahre	SF 11	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37
8 Kalenderjahre	SF 8	38
7 Kalenderjahre	SF 7	40
6 Kalenderjahre	SF 6	41
5 Kalenderjahre	SF 5	43
4 Kalenderjahre	SF 4	45
3 Kalenderjahre	SF 3	47
2 Kalenderjahre	SF 2	50
1 Kalenderjahre	SF 1	53
	SF 1/2	55
	0	60
	M	85

Rückstufung im Schadenfall zum Tarif mit Komfort-Schutz

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 26	SF 16
SF 22	SF 12
SF 21	SF 12
SF 20	SF 12
SF 20	SF 11
SF 19	SF 11
SF 18	SF 10
SF 18	SF 10
SF 17	SF 9
SF 16	SF 9
SF 16	SF 8
SF 15	SF 8
SF 14	SF 7
SF 14	SF 7
SF 13	SF 6
SF 12	SF 6
SF 12	SF 5
SF 11	SF 5
SF 10	SF 5
SF 10	SF 4
SF 9	SF 4
SF 8	SF 3
SF 7	SF 3
SF 7	SF 2
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1
SF 5	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 3	0
SF 2	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1/2	0
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

zum Tarif mit Aktiv-Schutz

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 25	SF 15
SF 21	SF 11
SF 20	SF 11
SF 19	SF 11
SF 19	SF 10
SF 18	SF 10
SF 17	SF 9
SF 17	SF 9
SF 16	SF 8
SF 15	SF 8
SF 15	SF 7
SF 14	SF 7
SF 13	SF 6
SF 13	SF 6
SF 12	SF 5
SF 11	SF 5
SF 11	SF 4
SF 10	SF 4
SF 9	SF 4
SF 9	SF 3
SF 8	SF 3
SF 7	SF 2
SF 6	SF 2
SF 6	SF 1
SF 5	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 4	SF 1/2
SF 3	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	M
SF 1/2	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M
M	M

Tarif mit Premium-Schutz

Zum Tarif mit Premium-Schutz gilt abweichend Folgendes:

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
35 und mehr	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20
33 Kalenderjahre	SF 33	20
32 Kalenderjahre	SF 32	20

Rückstufung im Schadenfall: **im Vergleich zur oben aufgeführten Tabelle** zum Tarif mit Komfort-Schutz

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 35	SF 32	SF 20

2 Krafträder

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
20 und mehr	SF 20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21
18 Kalenderjahre	SF 18	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21
16 Kalenderjahre	SF 16	22
15 Kalenderjahre	SF 15	22
14 Kalenderjahre	SF 14	23
13 Kalenderjahre	SF 13	23
12 Kalenderjahre	SF 12	24
11 Kalenderjahre	SF 11	25
10 Kalenderjahre	SF 10	25
9 Kalenderjahre	SF 9	26
8 Kalenderjahre	SF 8	27
7 Kalenderjahre	SF 7	29
6 Kalenderjahre	SF 6	31
5 Kalenderjahre	SF 5	33
4 Kalenderjahre	SF 4	35
3 Kalenderjahre	SF 3	39
2 Kalenderjahre	SF 2	41
1 Kalenderjahr	SF 1	50
SF ½		65
0		90
M		130

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
5	½
3	½
3	½
2	½
2	½
2	½
2	½
2	½
1	0
1	0
1	0
1	0
1	0
½	M
½	M
½	M
½	M
0	M
M	M
M	M
M	M

2.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
20 und mehr	SF 20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	24
18 Kalenderjahre	SF 18	25
17 Kalenderjahre	SF 17	25
16 Kalenderjahre	SF 16	26
15 Kalenderjahre	SF 15	26
14 Kalenderjahre	SF 14	27
13 Kalenderjahre	SF 13	28
12 Kalenderjahre	SF 12	29
11 Kalenderjahre	SF 11	30
10 Kalenderjahre	SF 10	31
9 Kalenderjahre	SF 9	32
8 Kalenderjahre	SF 8	33
7 Kalenderjahre	SF 7	35
6 Kalenderjahre	SF 6	37
5 Kalenderjahre	SF 5	40
4 Kalenderjahre	SF 4	43
3 Kalenderjahre	SF 3	47
2 Kalenderjahre	SF 2	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60
SF ½		85
0		100
M		120

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
13	5
8	3
7	2
6	2
6	2
6	2
5	2
5	2
5	2
4	1
4	1
3	1
3	1
2	1
2	1
1	½
1	½
1	½
½	M
M	M
M	M
M	M

3 Quads

3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 und mehr	SF 10	25
9 Kalenderjahre	SF 9	25
8 Kalenderjahre	SF 8	25
7 Kalenderjahre	SF 7	25
6 Kalenderjahre	SF 6	30
5 Kalenderjahre	SF 5	35
4 Kalenderjahre	SF 4	35
3 Kalenderjahre	SF 3	40
2 Kalenderjahre	SF 2	45
1 Kalenderjahr	SF 1	50
	SF 1/2	60
	0	100
	M	140

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

3.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 und mehr	SF 10	35
9 Kalenderjahre	SF 9	40
8 Kalenderjahre	SF 8	40
7 Kalenderjahre	SF 7	40
6 Kalenderjahre	SF 6	45
5 Kalenderjahre	SF 5	45
4 Kalenderjahre	SF 4	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60
2 Kalenderjahre	SF 2	60
1 Kalenderjahr	SF 1	65
	SF 1/2	75
	0	100
	M	140

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 3	SF 2
SF 1	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
0	0
0	M
0	M
M	M
M	M

4 Klein- und Leichtkrafträder

4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	45
2 Kalenderjahre	SF 2	65
1 Kalenderjahr	SF 1	65
	SF 1/2	70
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
0	0
0	0

4.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	55
2 Kalenderjahre	SF 2	75
1 Kalenderjahr	SF 1	80
	SF 1/2	80
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
0	0
0	0

5 Campingfahrzeuge

5.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 und mehr	SF 10	45
9 Kalenderjahre	SF 9	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50
7 Kalenderjahre	SF 7	50
6 Kalenderjahre	SF 6	55
5 Kalenderjahre	SF 5	55
4 Kalenderjahre	SF 4	55
3 Kalenderjahre	SF 3	60
2 Kalenderjahre	SF 2	70
1 Kalenderjahr	SF 1	70
	SF 1/2	70
	0	100
	M	205

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF 1/2
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	0
SF 1/2	0
SF 1/2	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

5.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 und mehr	SF 10	35
9 Kalenderjahre	SF 9	35
8 Kalenderjahre	SF 8	35
7 Kalenderjahre	SF 7	40
6 Kalenderjahre	SF 6	40
5 Kalenderjahre	SF 5	40
4 Kalenderjahre	SF 4	45
3 Kalenderjahre	SF 3	50
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60
	SF 1/2	60
	0	100
	M	130

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 3	SF 2
SF 1	SF 1/2
SF 1	SF 1/2
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
SF 1/2	0
0	0
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M

6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht), Krankenwagen, Leichenwagen

6.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 Kalenderjahre	SF 10	42
9 Kalenderjahre	SF 9	48
8 Kalenderjahre	SF 8	51
7 Kalenderjahre	SF 7	54
6 Kalenderjahre	SF 6	57
5 Kalenderjahre	SF 5	62
4 Kalenderjahre	SF 4	67
3 Kalenderjahre	SF 3	75
2 Kalenderjahre	SF 2	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100
	SF ½	102
	0	125
	M	152

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 7	SF 3
SF 5	SF 2
SF 4	SF 2
SF 4	SF 1
SF 3	SF 1
SF 3	SF ½
SF 2	SF ½
SF 2	0
SF ½	0
0	M
0	M
M	M
M	M

6.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
10 und mehr	SF 10	52
9 Kalenderjahre	SF 9	58
8 Kalenderjahre	SF 8	61
7 Kalenderjahre	SF 7	65
6 Kalenderjahre	SF 6	69
5 Kalenderjahre	SF 5	73
4 Kalenderjahre	SF 4	79
3 Kalenderjahre	SF 3	85
2 Kalenderjahre	SF 2	92
1 Kalenderjahr	SF 1	100
	SF ½	110
	0	116
	M	172

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 4	SF ½
SF 3	0
SF 2	0
SF 2	0
SF 1	0
SF 1	0
SF ½	M
0	M
0	M
0	M
M	M
M	M
M	M

7 Übrige Fahrzeuge

7.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	40
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70
	SF ½	70
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF ½
SF 1	SF ½
SF ½	0
0	0
0	0

7.2 Vollkaskoversicherung

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Beitrags-satz in %
3 und mehr	SF 3	55
2 Kalenderjahre	SF 2	75
1 Kalenderjahr	SF 1	80
	SF ½	80
	0	100

Rückstufung im Schadenfall

bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden
SF 2	SF ½
SF 1	SF ½
SF ½	0
0	0
0	0

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse bis 350 kg, einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse bis 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung).

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Lkw

Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern und anderen Lasten bestimmt sind.

13 Zugmaschine

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

14 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

15 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für Andere.

16 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

21 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

22 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

22.1 Hotelomnibusse sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

22.2 Werkomnibusse sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werks und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

Bei der Beitragsberechnung werden nachstehende Merkmale unter den jeweils angegebenen Voraussetzungen berücksichtigt. In welcher Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und der Teilkaskoversicherung) dies gilt, ergibt sich aus dem Tarif.

1.1 Jahresfahrleistung

Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen:

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

1.1.1 Die Kilometerklassen 1 bis 4 werden der Beitragsberechnung nur zugrunde gelegt, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Zu kurzfristigen Verträgen wird der Beitrag mindestens nach der Kilometerklasse 5 berechnet.

1.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 8 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

1.2 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

1.2.1 Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer und das Alter des jüngsten Fahrers. Es gilt die im Tarif je Tarifart festgelegte Altersstaffel.

1.2.2 Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

1.3 Garage

Voraussetzungen: Der Pkw wird nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage abgestellt.

1.4 Bestehende Wohngebäudeversicherung

Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.

1.5 Wohnungseigentum

Voraussetzungen: Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner sind Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung.

Anmerkungen zu 1.3 bis 1.5

Die unter 1.3, 1.4 und 1.5 aufgeführten Merkmale werden wie im Beitragsteil vorgesehen alternativ berücksichtigt.

1.6 Privatfahrer

Voraussetzungen: Der Pkw wird nur zu privaten Zwecken (inkl. Fahrten zur Arbeit) genutzt und ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.

1.7 Familie

Voraussetzungen:

- In Ihrem Haushalt lebt ein Kind (auch Stiefkinder, nicht Enkel-, Pflege- oder Tageskinder), das bei Versicherungsbeginn höchstens 15 Jahre alt ist.
- Der Pkw wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner – soweit auch er als Fahrer des versicherten Fahrzeugs in Frage kommt – sind bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre alt.

Anmerkungen zu 1.3 bis 1.7

Die unter 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 aufgeführten Merkmale werden jeweils nur berücksichtigt, wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

1.8 BahnCard, ÖPNV-Nutzung

Voraussetzung: Sie sind Inhaber einer gültigen und nachfolgend aufgeführten Berechtigungskarte:

- Jahreskarte Bus und Bahn (ÖPNV-Ticket) / Jobticket
- BahnCard
- BahnCard Comfort (bahn.bonus comfort)

Für den BahnCard-Nachlass gilt die im Tarif festgelegte Staffelung

- für die einzelnen Berechtigungskarten und
- für die bei Vertragsabschluss gewählte Tarifvariante.

1.8.1 Haben Sie mehrere Pkw bei der DEVK versichert, wird der BahnCard-Nachlass nur zu einem Versicherungsvertrag Ihrer Wahl berücksichtigt.

1.9 Öko-Spartarif (Schadstoffausstoß)

Beträgt der Schadstoffausstoß Ihres Pkw max. 120 g/km, gilt der Öko-Spartarif. Der Öko-Spartarif ist gemäß dem Beitragsteil nach folgenden Merkmalen gestaffelt:

- Schadstoffausstoß max. 120 g/km
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich wird eine Jahresfahrleistung von 15.000 km nicht überschritten
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich gilt der BahnCard-Nachlass
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich wird eine Jahresfahrleistung von 15.000 km nicht überschritten und es gilt der BahnCard-Nachlass

2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

2.1 Fahrzeugalter

2.1.1 Es gilt die im Beitragsteil festgelegte Einteilung nach Altersklassen.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Altersklasse bei Vertragsbeginn ist die Anzahl der Monate zwischen erster und letzter Zulassung bzw. Ummeldung des Fahrzeugs. Die Zuordnung bleibt für die Dauer des Versicherungsvertrags unverändert.

2.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der ungünstigsten Altersklasse zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

2.1.3 War das Fahrzeug bei erstmaliger Zulassung auf Ihren Namen nicht älter als drei Monate und liegt bei Versicherungsbeginn das Datum der ersten Zulassung nicht länger als zwölf Monate zurück, erhalten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung den im Tarif vorgesehenen Nachlass. Dieser Nachlass gilt für mindestens ein volles Kalenderjahr und entfällt zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres.

2.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich auch nach der gewählten Zahlungsperiode.

2.3 Abweichende Halterschaft

Der Beitrag richtet sich auch danach, ob das Fahrzeug auf ein Kind von Ihnen zugelassen und von diesem gefahren wird. Trifft dies zu, wird der im Tarif vorgesehene Beitragszuschlag berechnet.

2.4 Wechselkennzeichen

Bei Fahrzeugzulassung mit einem Wechselkennzeichen wird, solange das Wechselkennzeichen beibehalten wird, in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung ein Beitragsnachlass eingeräumt.

Voraussetzungen: Der Beitragsnachlass gilt nur, wenn und solange beide Fahrzeuge, die mit dem Wechselkennzeichen genutzt werden, bei der DEVK versichert sind.

2.5 Wechselbonus

Zu mit Beginn am 1. Januar 2017 abgeschlossenen Verträgen wird in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung ein Beitragsnachlass von 10 Prozent eingeräumt. Dieser Nachlass wird über den 31. Dezember 2018 hinaus nur fortgeführt, wenn am 1. Januar 2019 mindestens zwei weitere für den Anbündelungsrabatt zählende Sparten gemäß J.2 bei der DEVK versichert sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, reduziert sich der Beitragsnachlass zum 1. Januar 2019 auf 5 Prozent und entfällt zum 1. Januar 2020 vollständig.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Motorleistung
- Jahresfahrleistung

Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen:

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 3.000 km
2	über 3.000 km bis 6.000 km
3	über 6.000 km bis 9.000 km
4	über 9.000 km bis 12.000 km
5	über 12.000 km bis 15.000 km
6	über 15.000 km bis 20.000 km
7	über 20.000 km bis 25.000 km
8	über 25.000 km bis 30.000 km
9	über 30.000 km

Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 9 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

- Alter des jüngsten Fahrers. Es gilt die im Tarif festgelegte Altersstaffel.
Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.
- Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.
- Wechselkennzeichen
Bei Fahrzeugzulassung mit einem Wechselkennzeichen wird, solange das Wechselkennzeichen beibehalten wird, in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung ein Beitragsnachlass eingeräumt.
Voraussetzungen: Der Beitragsnachlass gilt nur, wenn und solange beide Fahrzeuge, die mit dem Wechselkennzeichen genutzt werden, bei der DEVK versichert sind.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern

- Motorleistung
- Höchstgeschwindigkeit

4.1 Bei Leichtkrafträdern zusätzlich

- Alter des jüngsten Fahrers. Es gilt die im Tarif festgelegte Altersstaffel.
Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Mietwagen und Taxen

- Typklasse
- Standort

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen

- Haftpflicht
- Motorleistung
 - Jahresfahrleistung
 - o Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km

- o Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 6 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

- Kasko:
- Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschließlich des fest eingebauten Wohnwageninventars
 - GfK-Dach
Hat das Fahrzeug ein glasfaserverstärktes Kunststoffdach (GfK-Dach), wird ein Beitragsnachlass eingeräumt.

- Haftpflicht und Kasko:
- Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.
 - Wechselkennzeichen
Bei Fahrzeugzulassung mit einem Wechselkennzeichen wird, solange das Wechselkennzeichen beibehalten wird, ein Beitragsnachlass eingeräumt.
Voraussetzungen: Der Beitragsnachlass gilt nur, wenn und solange beide Fahrzeuge, die mit dem Wechselkennzeichen genutzt werden, bei der DEVK versichert sind.

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw

- zulässiges Gesamtgewicht
- Motorleistung
- Verwendungsart
- Aufbauart
- Jahresfahrleistung

- o Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 25.000 km
2	über 25.000 km bis 50.000 km
3	über 50.000 km

- o Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 3 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

- zulässiges Gesamtgewicht
- Verwendungsart
- Aufbauart

8.1 Bei Wohnwagenanhängern zusätzlich in Kasko

- Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschließlich des festeingebauten Wohnwageninventars
- GfK-Dach
Hat das Fahrzeug ein glasfaserverstärktes Kunststoffdach (GfK-Dach), wird ein Beitragsnachlass eingeräumt.
- Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.

9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen

- Motorleistung
- Verwendungsart

10 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

- Motorleistung

11 Merkmale zur Beitragsberechnung bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Haftpflicht: Art und Verwendung

Kasko: Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschließlich der fest ein-/angebauten Einrichtung

12 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen

- Anzahl der Plätze
- Verwendungsart

Anhang 4: Berufsgruppen

Gilt für die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

1 Berufsgruppe A

In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe A

- a für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1. a unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c für nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1. a oder 1. b erfüllt haben.

2 Berufsgruppen B,VB,TB

Es gelten

2.1 die Beiträge der Berufsgruppe B

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Vollkaskoversicherung für Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw über 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Teilkaskoversicherung für Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Campingfahrzeuge, Quads

2.2 die Beiträge der Berufsgruppe VB

in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr

2.3 die Beiträge der Berufsgruppe TB

in der Teilkaskoversicherung für Pkw und Krafträder

die zugelassen und versichert sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.3.a bis 2.3.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehrpflichtige und freiwillig Wehrdienstleistende, Zivildienstpflichtige und Freiwillige Helfer);
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die unter 2.3.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.3.f oder 2.3.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen von 2.3.f, 2.3.g oder 2.3.h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.3.f, 2.3.g oder 2.3.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.4. Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf Beamte, Richter oder Berufssoldaten im Sinne von 2.3.f, 2.3.g oder 2.3.h zugelassen und versichert sind, wird der im Tarif vorgesehene Nachlass eingeräumt.

3 Berufsgruppen C,VC,TC

Es gelten

3.1 die Beiträge der Berufsgruppe C

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Vollkaskoversicherung für Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lkw über 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Teilkaskoversicherung für Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Campingfahrzeuge, Quads

3.2 die Beiträge der Berufsgruppe VC

in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr

- 3.3 die Beiträge der Berufsgruppe **TC**
in der Teilkaskoversicherung für Pkw und Krafträder
die zugelassen und versichert sind auf
- a juristische Personen und Einrichtungen, die aufgrund von seit dem 01.01.1994 zum Tragen gekommenen Privatisierungsmaßnahmen die Voraussetzungen von 2.3.a, 2.3.b oder die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der DEVK-V nicht mehr erfüllen;
 - b Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
 - c Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet;
 - d Privatkrankenanstalten, die Mitglied in dem für sie zuständigen Verband sind;
 - e bestimmte Unternehmen, für die wir eine besondere Risikoordnung vorgenommen haben;
 - f Mitglieder bestimmter Einrichtungen, für die wir eine besondere Risikoordnung vorgenommen haben;
 - g Mitarbeiter der unter 3.3.a bis 3.3.e genannten Einrichtungen und Unternehmen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen und Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen;
 - h ehemalige Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtungen und Unternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 3.3.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Mitarbeitern, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen von 3.3.g oder 3.3.h erfüllt haben;
 - i Familienangehörige von Personen, welche die Voraussetzungen von 3.3.g oder 3.3.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Berufsgruppen

**Gilt für die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

- 1 Berufsgruppe D,VD, TD**
Es gelten
- 1.1 die Beiträge der Berufsgruppe **D**
- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für alle Fahrzeugarten
 - in der Vollkaskoversicherung für alle Fahrzeugarten, ausgenommen Pkw und Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr
 - in der Teilkaskoversicherung für alle Fahrzeugarten, ausgenommen Pkw, Krafträder, Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen.
- 1.2 die Beiträge der Berufsgruppe **VD**
in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr
- 1.3 die Beiträge der Berufsgruppe **TD**
in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Krafträder, Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen
- für Versicherungsverträge, die von Kunden abgeschlossen werden, ohne dass diese Mitglied bei der DEVK-V werden (Versicherung als Nichtmitglied gemäß § 5 Ziff. 4 der Vereinssatzung),
- 1.4 Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf Beamte zugelassen und versichert sind, wird der im Beitragsteil vorgesehene Nachlass eingeräumt.

Anhang 5: Zuordnung nach Typklassen

1 Der Beitrag für Pkw, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

2 Es gelten folgende Typklassen:

Kfz-Haftpflichtversicherung		Teilkaskoversicherung		Vollkaskoversicherung	
Typ-klasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typ-klasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typ-klasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	bis 49,4	10	0,0 bis unter 36,4	10	0,0 bis unter 39,5
11	49,5 - 61,8	11	36,4 bis unter 47,5	11	39,5 bis unter 53,1
12	61,9 - 71,5	12	47,5 bis unter 56,3	12	53,1 bis unter 62,7
13	71,6 - 79,7	13	56,3 bis unter 65,3	13	62,7 bis unter 69,0
14	79,8 - 86,5	14	65,3 bis unter 75,2	14	69,0 bis unter 74,3
15	86,6 - 91,9	15	75,2 bis unter 87,5	15	74,3 bis unter 80,2
16	92,0 - 97,6	16	87,5 bis unter 97,2	16	80,2 bis unter 88,3
17	97,7 - 103,6	17	97,2 bis unter 109,7	17	88,3 bis unter 96,8
18	103,7 - 110,3	18	109,7 bis unter 122,2	18	96,8 bis unter 105,5
19	110,4 - 117,9	19	122,2 bis unter 133,6	19	105,5 bis unter 116,5
20	118,0 - 125,3	20	133,6 bis unter 147,8	20	116,5 bis unter 125,2
21	125,4 - 133,2	21	147,8 bis unter 166,4	21	125,2 bis unter 135,9
22	133,3 - 143,9	22	166,4 bis unter 183,6	22	135,9 bis unter 145,3
23	144,0 - 165,3	23	183,6 bis unter 210,9	23	145,3 bis unter 156,2
24	165,4 - 195,9	24	210,9 bis unter 241,7	24	156,2 bis unter 169,6
25	196,0 und mehr	25	241,7 bis unter 271,8	25	169,6 bis unter 184,3
		26	271,8 bis unter 306,7	26	184,3 bis unter 206,3
		27	306,7 bis unter 354,9	27	206,3 bis unter 232,3
		28	354,9 bis unter 416,5	28	232,3 bis unter 276,4
		29	416,5 bis unter 487,0	29	276,4 bis unter 330,1
		30	487,0 bis unter 628,8	30	330,1 bis unter 377,5
		31	628,8 bis unter 763,9	31	377,5 bis unter 438,7
		32	763,9 bis unter 975,5	32	438,7 bis unter 516,6
		33	975,5 und mehr	33	516,6 bis unter 696,7
				34	696,7 und mehr

3 Für Fahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, dementsprechend rückwirkend vom Beginn der Versicherung berechnet wird.

Anhang 6: Zuordnung nach Regionalklassen

1 Für nachstehende Fahrzeugarten richtet sich der Beitrag auch nach der Region, in der sich der Wohnsitz bzw. Firmensitz des Halters befindet. Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den gebildeten Regionalklassen zugeordnet.

2 Im Einzelnen gelten folgende Regionalklassen:

2.1 Für Pkw

2.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0 bis unter	84,7
1	84,7 bis unter	90,7
2	90,7 bis unter	93,6
3	93,6 bis unter	95,8
4	95,8 bis unter	98,3
5	98,3 bis unter	100,8
6	100,8 bis unter	103,9
7	103,9 bis unter	106,9
8	106,9 bis unter	111,1
9	111,1 bis unter	115,4
10	115,4 bis unter	120,0
11	über	120,0

Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	64,1
1	64,1 bis unter	71,7
2	71,7 bis unter	77,4
3	77,4 bis unter	83,1
4	83,1 bis unter	89,4
5	89,4 bis unter	95,2
6	95,2 bis unter	104,5
7	104,5 bis unter	113,8
8	113,8 bis unter	123,5
9	123,5 bis unter	137,4
10	137,4 bis unter	154,1
11	154,1 bis unter	174,7
12	174,7 bis unter	190,9
13	190,9 bis unter	214,6
14	214,6 bis unter	244,5
15	über	244,5

Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	86,8
1	86,8 bis unter	93,2
2	93,2 bis unter	98,0
3	98,0 bis unter	102,0
4	102,0 bis unter	107,0
5	107,0 bis unter	112,6
6	112,6 bis unter	119,2
7	119,2 bis unter	127,4
8	über	127,4

2.2 Für Krafträder

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	81,2
1	81,2 bis unter	94,8
2	94,8 bis unter	104,7
3	104,7 bis unter	131,7
4	über	131,7

Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	44,3
1	44,3 bis unter	65,4
2	65,4 bis unter	87,2
3	87,2 bis unter	107,3
4	107,3 bis unter	130,3
5	130,3 bis unter	217,8
6	217,8 bis unter	349,5
7	über	349,5

2.3 Für Lkw bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr

2.3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	84,2
1	84,2 bis unter	90,1
2	90,1 bis unter	97,5
3	97,5 bis unter	105,7
4	105,7 bis unter	112,8
5	112,8 bis unter	120,3
6	über	120,3

Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	69,1
1	69,1 bis unter	89,0
2	89,0 bis unter	117,5
3	117,5 bis unter	156,0
4	über	156,0

Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	95,0
1	95,0 bis unter	104,3
2	104,3 bis unter	112,6
3	über	112,6

2.4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

2.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	82,5
1	82,5 bis unter	97,5
2	97,5 bis unter	106,0
3	106,0 bis unter	125,3
4	125,3 bis unter	152,4
5	über	152,4

Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
0	0,0 bis unter	82,4
1	82,4 bis unter	100,3
2	100,3 bis unter	116,0
3	116,0 bis unter	129,6
4	über	129,6

– **Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)**
(Stand 01.05.2008)

- | | |
|----------|--|
| A | Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung? |
| B | Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? |
| C | Beitragszahlung |
| D | Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? |
| E | Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? |
| F | Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen |

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Umweltschadenversicherung ist bei

- a Personenkraftwagen (Pkw)
 - b Krafträdern (auch Leichtkrafträdern/-rollern und Kleinkrafträdern)
 - c Campingfahrzeugen (Wohnmobile)
 - d Wohnwagenanhängern
 - e Quads
 - f Lkw im Werkverkehr
 - g Landwirtschaftlichen Zugmaschinen
 - h Anhängern im Werkverkehr
- beitragsfrei mitversichert.

Für alle anderen Fahrzeugarten ist der Abschluss der Umweltschadenversicherung auf Antrag möglich.

A.1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.6.1 Die Regelungen A.1.6.1 (Vorsatz) und A.1.6.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.6.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.6.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.6.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.1.6.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 erster Satz der AKB entsprechend.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.8 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.9 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. G.4 der AKB gilt nicht.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.5.1, E.5.2 und E.5.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

– **Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus**
– **gilt nur für Pkw, Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht und Krafträder –**
(Stand 01.03.2015)

- | | |
|----------|--|
| A | Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung? |
| B | Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? |
| C | Beitragszahlung |
| D | Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? |
| E | Was Sie im Schadenfall zu beachten haben |
| F | Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen |

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend. Die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus umfasst in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch Autoschutzbriefleistungen (Autoschutzbrief).

A Autoschutzbrief
Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenersatz

A.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind

- a Personenkraftwagen (Pkw)
- b Campingfahrzeuge (Wohnmobil) bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- c Krafträder (mit mehr als 125 ccm Hubraum)

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- a Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- b Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- c Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

- A.6.1 Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach Panne, Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und Rückfahrt

- A.6.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.4,
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

- A.6.3 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Ein Anspruch auf Übernachtungskosten besteht nicht mehr, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 in Anspruch nehmen, bezahlen wir generell nur eine Übernachtung.

Mietwagen

- A.6.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 oder Übernachtung nach A.6.3 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wird die Anmietung nicht durch unsere Vermittlung organisiert, werden die Mietwagenkosten bis zu maximal 50 Euro pro Tag und bei einer Heimfahrt aus dem Ausland bis zu 350 Euro ersetzt.

Fahrzeugunterstellung

- A.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

- A.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- A.7.2 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadensereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- b Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

- c Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

A.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

- A.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.3 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Nutzung

- A.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

A.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.11 Verpflichtung Dritter

- A.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.12 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wenn Sie die Kfz-Versicherung Auto Plus beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für den Autoschutzbrief.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.2 Wird nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs der Versicherungsschutz unterbrochen (Ruheversicherung), gilt dies auch für den Autoschutzbrief.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.3 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz.

Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

- B.4 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, erlischt der Autoschutzbrief.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

B.5 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch der Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung des Autoschutzbriefs

B.6 Eine Kündigung kann sich bei der DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus nur auf den Autoschutzbrief beziehen, wobei der Vertrag dann mit der Standarddeckung fortgeführt wird. Kündigen Sie oder wir den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 der AKB nicht.

C Beitragszahlung

Die Bestimmungen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB unter C.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich aus A.9.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht, Einholung unserer Weisung

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen und sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

E.1.2 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

E.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

F.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

– **Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium**
– **gilt nur für Pkw zur Eigenverwendung –**
(Stand 01.04.2016)

A	Welche Leistungen umfasst der Premium-Schutz
B	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
C	Beitragszahlung
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
E	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A. Welche Leistungen umfasst der Premium-Schutz

Die Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz umfasst über den in den AKB festgeschriebenen Versicherungsumfang hinaus

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch
 - a Autoschutzbriefleistungen (Autoschutzbrief A.1)
 - b eine Auslandsreise-Krankenversicherung (A.2)
 - c einen Ausland-Schadenschutz (A.3)
 - d für Personenschäden eine Versicherungssumme von 15 Mio. Euro je geschädigte Person
 - e eine Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit den Versicherungssummen 10.000 Euro für den Todesfall und 20.000 Euro für den Invaliditätsfall und den Leistungen gemäß A.3 der AKB
- in der Kaskoversicherung
 - a eine Autoinhaltsversicherung (A.4)
 - b verschiedene Leistungserweiterungen (A.5)

A.1 Leistungsbeschreibung zum Autoschutzbrief

A.1.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.1.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.1.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.1.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- a Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- b Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfe nicht durch unsere Vermittlung organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- c Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.1.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

- A.1.6.1 Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach Panne, Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und Rückfahrt

- A.1.6.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.1.4,

- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

- A.1.6.3 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Ein Anspruch auf Übernachtungskosten besteht nicht mehr, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.1.6.2 in Anspruch nehmen, bezahlen wir generell nur eine Übernachtung.

Mietwagen

- A.1.6.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.1.6.2 oder Übernachtung nach A.1.6.3 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wird die Anmietung nicht durch unsere Vermittlung organisiert, werden die Mietwagenkosten bis zu maximal 50 Euro pro Tag und bei einer Heimfahrt aus dem Ausland bis zu 350 Euro ersetzt.

Fahrzeugunterstellung

- A.1.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.1.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

- A.1.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- A.1.7.2 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- b Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

- c Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro je Schadenfall. Wird die Übernachtungsmöglichkeit nicht durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

A.1.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.1.4 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

- A.1.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.1.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.1.8.3 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.1.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.1.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.1.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Nutzung

- A.1.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

A.1.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.1.11 Verpflichtung Dritter

- A.1.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.1.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.1.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.1.12 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2 Leistungsbeschreibung zur Auslandsreise-Krankenversicherung

A.2.1 Was ist versichert?

- A.2.1.1 Wir ersetzen bei im Ausland auftretenden Krankheiten, Unfällen und für andere nachstehend genannte Ereignisse die Kosten der Heilbehandlung und erbringen sonst vereinbarte Leistungen.

Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall

- A.2.1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Ihnen oder einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder eine Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch eine Schwangerschaft.

Arzt- und Krankenhauswahl

- A.2.1.3 Sie können frei wählen unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten.
- A.2.1.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung können Sie unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, frei wählen.

A.2.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass die versicherten Familienangehörigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei Vertragsabschluss auf eine juristische Person, eine Firma oder Personenmehrheit sind Sie als im Antrag und Versicherungsschein genannte Person vom Versicherungsschutz her dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis ist nicht an die Benutzung des versicherten Fahrzeugs gebunden.

A.2.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland weltweit Versicherungsschutz. Unterhalten Sie oder eine versicherte Person einen Wohnsitz im Ausland, besteht in diesem ausländischen Staatsgebiet kein Versicherungsschutz.

A.2.4 Versicherte Leistungen

- A.2.4.1 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin im jeweiligen Reiseland überwiegend anerkannt sind.
- A.2.4.2 Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistung auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- A.2.4.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige versicherte Maßnahme das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung den Verhältnissen im Aufenthaltsland nicht angemessen, können wir unsere Leistungen ebenfalls auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- A.2.4.4 Bei einer Behandlung durch Ehe-/Lebenspartner, Eltern oder Kinder erstatten wir nur die Sachkosten tarifgemäß.

Erstattungsfähige Krankheitskosten

- A.2.4.5 Wir erstatten im Ausland entstandene Aufwendungen zu 100 Prozent für:
- a Ärztliche Behandlung;
 - b Arznei- und Verbandmittel;
 - c Heilmittel;
 - d Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik;
 - e schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie;
 - f stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;
 - g ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt;
 - h Gehstützen und Liegeschalen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind sowie die Leihgebühren sonstiger ärztlich verordneter Hilfsmittel, soweit diese erstmals erforderlich werden, mit Ausnahme von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten;
 - i den Transport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare, für die Heilbehandlung geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt bzw. das Wegegeld des nächsterreichbaren Notfallarztes.

Anerkannte Arznei-, Verband- und Heilmittel

- A.2.4.6 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den unter 2.1.3 genannten Ärzten verordnet, Arzneimittel zudem aus einer im Aufenthaltsland zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.
- A.2.4.7 Als Arzneimittel gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, kosmetische Präparate sowie Nähr- und Stärkungspräparate.
- A.2.4.8 Als Heilmittel gelten ausschließlich die Anwendungen der physikalischen Medizin und Inhalation.

Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten

- A.2.4.9 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland erkranken, einen Unfall erleiden oder versterben und dadurch Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten anfallen, ersetzen wir diese Kosten bis zu 2.500 Euro.

Krankenrücktransport

- A.2.4.10 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden und fällt der Krankenrücktransport nicht unter die durch den Autoschutzbrief versicherten Leistungen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Ohne Nachweis einer medizinischen Notwendigkeit werden die Kosten eines Rücktransports übernommen, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende stationäre Heilbehandlung im Aufenthaltsland nach ärztlichem Befund voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde oder wenn die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransports übersteigen würden. Die Kosten für eine Begleitperson werden ebenfalls übernommen, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich ist.

Hilfe im Todesfall

- A.2.4.11 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, übernehmen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung an den ständigen Wohnsitz nach Deutschland bis 15.000 Euro, soweit diese Leistungen nicht durch den Autoschutzbrief versichert sind.

A.2.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.2.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die auf Vorsatz beruhen einschließlich deren Folgen.

Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen

A.2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

Kriegsereignisse, innere Unruhen

A.2.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die durch unvorhersehbare Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind, einschließlich deren Folgen.

Behandlung im Ausland als Reisegrund

A.2.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen im Ausland, wenn diese der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Reise war.

Behandlung während der Reise vorhersehbar

A.2.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei Reiseantritt feststand, dass eine Behandlung bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden muss, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes Ihres Partners gemäß A.2.2 oder eines Verwandten ersten Grads unternommen wurde.

Behandlung geistiger oder seelischer Störungen

A.2.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für eine psychosomatische Behandlung (z. B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie.

Behandlung wegen vor Reiseantritt bekannter Schwangerschaft

A.2.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen anlässlich einer vor Reiseantritt bekannten Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch und Entbindung, soweit nach A.2.4.5 g nicht anders geregelt.

Behandlung wegen Sterilität oder Infertilität

A.2.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Maßnahmen bei Sterilität oder Infertilität (z. B. künstliche Befruchtung oder Insemination).

Kur- und Sanatoriumsaufenthalt, Rehabilitation

A.2.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

Hilfsmittel

A.2.5.10 Kosten für Hilfsmittel sind nicht versichert, soweit nach A.2.4.5.h nicht anders geregelt.

Pflegebedürftigkeit

A.2.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

A.2.6 Anrechnung gesetzlicher Leistungen

Besteht Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder der gesetzlichen Rentenversicherung, einer gesetzlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, ersetzen wir nur die Aufwendungen, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

A.2.7 Auszahlung der Versicherungsleistung

Vorlage von Belegen

A.2.7.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Wenn eine anderweitige Versicherung für Heilbehandlungskosten zuerst in Anspruch genommen wird, genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungszweitschriften.

A.2.7.2 Alle Belege müssen den Vor- und Nachnamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdatum enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die behandelten Zähne und die daran vorgenommene Behandlung bezeichnen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die unter A.2.6 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Umrechnung einer Fremdwährung in Euro

A.2.7.3 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tags, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tags gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“ Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand. Wenn Sie durch Bankbeleg nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben, rechnen wir die zu erstattenden Kosten nach diesem Kurs in Euro um.

Mehrkosten für Auslandsüberweisungen

A.2.7.4 Wenn wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Ihren Wunsch besondere Überweisungsformen nutzen, können wir unsere Leistung um die daraus resultierenden Mehrkosten kürzen.

A.2.8 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3 Leistungsbeschreibung zum Ausland-Schadenschutz

A.3.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland (A.3.4), für den der Unfallgegner haftet. Das Kraftfahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt in Gebrauch, ist versicherungspflichtig und im Ausland zugelassen.

A.3.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden in dem Umfang, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert. Sie werden nach deutschem Recht entschädigt. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllands. Ihre Ansprüche können Sie direkt bei uns geltend machen.

A.3.1.2 Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden

- A.3.1.3 Wir ersetzen je Schadenereignis Personenschäden bis zu der Versicherungssumme von 12 Mio. Euro pro geschädigte Person und Sachschäden bis zu der Versicherungssumme von 12 Mio. Euro.
Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Anrechnung anderer Leistungen

- A.3.1.4 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

A.3.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, alle berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Unter den Versicherungsschutz fallen auch mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.3.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

A.3.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.3.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Gewerbsmäßige Nutzung

- A.3.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.3.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Aufgabe von Ansprüchen

- A.3.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.3.6 Fälligkeit unserer Zahlung

Zeitpunkt der Leistung

- A.3.6.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.3.6.2 Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.3.6.3 An Sie darf die auf eine versicherte Person entfallende Leistung nur mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

A.3.7 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4 Leistungsbeschreibung zur Autoinhaltsversicherung

A.4.1 Was ist versichert?

Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

A.4.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Die bezeichneten Gegenstände sind im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs gegen die unter die Kaskoversicherung gemäß A.2.2 und A.2.3 AKB fallenden Ereignisse versichert.

A.4.3 Was zahlen wir im Schadenfall?

Selbstbeteiligung, Leistungsgrenze

- A.4.3.1 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diesen Betrag. Wir ersetzen einen Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Dabei zahlen wir nach Abzug der Selbstbeteiligung höchstens 1.000 Euro je Schadenfall.

Ersatzleistung

A.4.3.2 Die in A.2.6 bis A.2.10 der AKB enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A.5 Beschreibung der Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung

A.5.1 Abweichend von den AKB wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Mitversicherung von Fahrzeugteilen- und Fahrzeugzubehörteilen

A.5.1.1 Auf eine Zuschlagsberechnung nach A.2.1.3 der AKB wird verzichtet, wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile insgesamt 15.000 Euro nicht überschreitet.

Mitversicherung von Mobiltelefonen

A.5.1.2 Abweichend von A.2.1.5 der AKB sind auch Mobiltelefone einschließlich Zubehör, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden, mitversichert. Von der Ersatzleistung wird für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht, der für jeden nach Neuanschaffung vergangenen Monat 2 Prozent des Neupreises beträgt.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.5.1.3 Versichert sind abweichend von A.2.2.4 der AKB auch Schäden durch einen Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Mitversicherung von Folgeschäden durch Tierbiss

A.5.1.4 Folgeschäden durch Tierbiss sind abweichend von A.2.2.5 der AKB bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro je Schadenfall mitversichert.

Reifenversicherung

A.5.1.5 Bei vereinbarter Kaskoversicherung besteht auch eine Reifenversicherung gemäß den Zusatzbedingungen für die Reifenversicherung der German Assistance Versicherung AG.

A.5.2 Unsere in A.2.6 und A.2.7 der AKB geregelte Ersatzleistung wird um folgende Punkte erweitert:

Hol- und Bringservice

A.5.2.1 Muss das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens in eine Reparaturwerkstatt gebracht werden, sorgen wir auf Wunsch für den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt und dessen Rückführung zu Ihrem Wohnort.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.5.2.2 Bei einem Totalschaden ersetzen wir auch anfallende Überführungskosten des fabrikneuen Fahrzeugs sowie Zulassungskosten.

Entsorgung und Resteverwertung

A.5.2.3 Bei einem Totalschaden organisieren wir auf Wunsch auch die Entsorgung und Resteverwertung des Fahrzeugs.

kostenloses Ersatzfahrzeug

A.5.2.4 Nach Entwendung des versicherten Fahrzeugs haben Sie Anspruch auf ein durch uns vermitteltes kostenloses Ersatzfahrzeug

- bei Wiederauffinden bis das aufgefundene Fahrzeug repariert ist
- ansonsten bis ein neues Fahrzeug angeschafft ist,

längstens jedoch jeweils für 14 Tage. Der Leistungsanspruch besteht nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Entwendungszeitpunkt. Die Leistung gilt außerdem nicht für den Zeitraum, für den über den Autoschutzbrief ein Mietwagen ersetzt wird.

Neupreisanspruch

A.5.2.5 Bei Ersterwerb besteht der Anspruch auf den Neupreis des Fahrzeugs für Schäden, die innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten (siehe dazu A.2.6.3 der AKB).

A.5.2.6 Bei Entwendung einer mitversicherten Radioanlage erhöht sich für Schäden, die innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung der Radioanlage eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis der Radioanlage.

Kaufpreischädigung

A.5.2.7 Für Gebrauchtfahrzeuge besteht nach einem Totalschaden, bei Verlust oder Zerstörung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Erwerb Anspruch auf den gezahlten Kaufpreis (siehe dazu A.2.6.4 der AKB).

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

A.5.2.8 In der Teil- und Vollkaskoversicherung ersetzen wir die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kraftfahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Kostensatz bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels

A.5.2.9 Ist ein Fahrzeugschlüssel verloren gegangen, ersetzen wir in der Teil- und Vollkaskoversicherung die Kosten für den Ersatzschlüssel und eine erforderliche Neucodierung. Werden trotz Neucodierung Tür- oder Lenkradschlösser ausgetauscht, übernehmen wir dafür keine Kosten.

Service-Leistungen für Radwechsel und Einlagerung der Reifen

A.5.2.10 Sie können nach unserer Vermittlung bei einem Reifenpartner der DEVK als Serviceleistung einen Radwechsel auf Winter- bzw. Sommerreifen einschließlich Einlagerung der saisonbedingt nicht nutzbaren vier auf Felgen montierten Reifen in Anspruch nehmen. Maßgebend für den Umfang dieser Serviceleistung ist der Ihnen ausgehändigte Reifenwechsel-Scheck.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wenn Sie die Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für die Zusatzleistungen wie Autoschutzbrief, Auslandsreise-Krankenversicherung und Ausland-Schadenschutz.

Auslandsreise-Krankenversicherung für vorübergehende Auslandsreisen

- B.2 Zur Auslandsreise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres antreten. Die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthalts darf dabei jedoch einen Zeitraum von 42 Tagen nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz.
- B.2.1 Ist die Rückreise aus dem Ausland bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.
- B.2.2 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthalts oder mit dem Ende des Versicherungsvertrags als solchem.

Ausland-Schadenschutz für Auslandsfahrten bis zwölf Wochen

- B.3 Sie haben bei Fahrten oder Reisen in das Ausland gemäß A.3.4 jeweils Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von fortlaufend zwölf Wochen. Bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen des Auslandsaufenthalts unter den Versicherungsschutz.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.4 Wird nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs der Versicherungsschutz unterbrochen (Ruheversicherung), gilt dies gleichermaßen für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung (auch bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs) und den Ausland-Schadenschutz.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.5 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung (auch bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs) und den Ausland-Schadenschutz.

Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

- B.6 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, erlischt der Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung und den Ausland-Schadenschutz.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.7 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch der Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung und den Ausland-Schadenschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Beitragszahlung

Die Bestimmungen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB unter C.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich für den Autoschutzbrief aus A.1.9 und für den Ausland-Schadenschutz aus A.3.5. Ansonsten gilt D der AKB.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

Anzeige bei der Polizei beim Ausland-Schadenschutz

- E.1.2 Sie haben den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist.

Einholung unserer Weisung

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

- E.1.5 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege

- E.1.6 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

Ärztliche Schweigepflicht

- E.1.7 Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ärztliche Untersuchung in der Auslandsreise-Krankenversicherung

- E.1.8 Sie haben sich auf Verlangen von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise

E.1.9 Im Schadenfall haben Sie uns auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

Prozessführung gegen Dritte beim Ausland-Schadenschutz

E.1.10 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

E.1.11 Sie haben uns bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.1.12 Beim Ausland-Schadenschutz haben Sie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Begrenzung der Entschädigung

E.1.13 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls neben den Leistungsansprüchen aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung verlangen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Wenn Sie eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflichten, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Wenn Sie uns nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

E.2.2 Der Versicherungsfall bleibt – abweichend von E.2.1 – auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Pflichtverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

E.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

F1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

F2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

F3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

– **Zusatzbedingungen für die Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) der German Assistance Versicherung AG – gilt nur für Pkw zur Eigenverwendung – (Stand 01.03.2015)**

Risikoträger der Reifenversicherung ist die
German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5 - 7, 48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0, Fax: 02541 802-111
E-Mail: service.pk@german-assistance.de
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld HRB 2128
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Olaf Nohren

- | | |
|----------|--|
| A | Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung? |
| B | Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz? |
| C | Beitragszahlung |
| D | Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? |
| E | Was Sie im Schadenfall zu beachten haben |
| F | Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig? |

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A Reifenversicherung (bestGarantie-REIFEN) – Kostenersatz bei Reifenschäden

Die Reifenversicherung ist bei vereinbarter Kaskoversicherung Bestandteil des Premium-Schutzes.
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1. Was ist versichert?

Versicherungsschutz bei Funktionsunfähigkeit der Reifen

A.1.1 Versichert ist die technische Funktionsunfähigkeit der Reifen des versicherten Fahrzeugs. Wir übernehmen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Sommer- und Winterreifen

A.1.2 Versichert sind die aktuell am Fahrzeug aufgezogenen vier Reifen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs mit gültiger Betriebserlaubnis.

Beschädigung oder Zerstörung

A.1.3 Wir leisten eine Entschädigung bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen eines versicherten Reifens, insbesondere für Reifenschäden durch spitze Gegenstände und durch Auftreffen auf Kanten. Sie können bei weniger als 7 mm Restprofiltiefe des unbeschädigten, auf gleicher Achse montierten Reifens zwei neue, sonst einen neuen Reifen kaufen und an der betroffenen Achse anbringen (siehe auch D.2).

Höhe der Ersatzleistung

A.1.4 Wir leisten für jeden infolge eines versicherten Schadenereignisses neu gekauften Reifen eine Zuzahlung in Abhängigkeit vom Kaufpreis des defekten Reifens und seines Restprofils.

Dafür gilt nachfolgende Tabelle:

Restprofil (in mm)	Ersatzanspruch*
über 8,0	100 %
von 7,0 bis 7,9	80 %
von 5,0 bis 6,9	60 %
von 3,0 bis 4,9	40 %

* prozentual vom Rechnungsbetrag für den defekten Reifen. Bei einem Restprofil unter 2,9 mm werden keine Leistungen erbracht.

Die Einkaufsrechnung für den defekten Reifen (ohne Felge, Montagekosten, Ventile, Gewichte und ähnlichem) ist die Basis für die Berechnung des Ersatzanspruchs. Bei Reifen, deren Kaufpreis 200 Euro übersteigt, wird der Ersatzanspruch ausgehend von diesem Eurobetrag berechnet. Können Sie keine Rechnung vorlegen, wird vom ortsüblichen Marktpreis ausgegangen.

A.1.5 Was wir nicht ersetzen

Nicht ersetzt werden

A.1.5.1 Montagekosten, Auswuchtgewichte, Muttern, Ventile, Gasfüllungen und ähnliches,

A.1.5.2 Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches,

A.1.5.3 Ersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

A.2. Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen

Gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen

A.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen.

unsachgemäße Nutzung, Beeinträchtigung des Fahrkomforts

A.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- durch ungeeignete Bereifung,
- durch unsachgemäße oder mißbräuchliche Nutzung der Reifen,
- durch übermäßigen Verschleiß als Folge einer falschen Einstellung von Spur, Sturz oder falschem Reifendruck,
- die zu einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts führen wie beispielsweise schleichender Druckverlust, Laufgeräusche, Vibrationen, Verschleiß, Probleme mit der Straßenlage und dem Fahrverhalten.

Entwendung

A.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung) der Reifen.

Unfall

A.4.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Unfall des Fahrzeugs. Hat der Unfall ausschließlich Reifenschäden verursacht, gilt diese Einschränkung nicht. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.4.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Einwirkung von Naturereignissen und anderen Gefahren

A.4.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Naturereignisse wie Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, durch Verschmörung, Brand, Explosion, Feuer oder Kohlenwasserstoffe (Treibstoff) verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.4.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für Sie bestehen, wenn Sie das Fahrzeug nicht geführt haben und von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

gewerbsmäßige Nutzung

A.4.10 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder Sachbeförderung gegen Entgelt oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

A.4.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler, Verpflichtung Dritter

A.4.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler und auch nicht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Produktrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder wegen eines Ihnen zuzurechnenden Verschuldens nicht eintritt.

Überschreiten der Achs- oder Anhängerlast oder des zulässigen Gesamtgewichts

A.4.13 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängerlast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.

Nicht zugelassene oder nicht fachgerecht vorgenommene Fahrzeugveränderungen

A.4.14 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, insbesondere Chiptuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- und/oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

A.5 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung

A.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.2 Ihren Anspruch auf die Entschädigung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

B.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

B.2 Haben Sie nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes beantragt, gilt dies auch für die Reifenversicherung.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

B.3 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz.

Ende des Versicherungsschutzes bei einem Tarifwechsel oder dem Wegfall der Kaskoversicherung

B.4 Bei Aufhebung der Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz, Wechsel in eine andere Tarifvariante oder Ausschluss der Kaskoversicherung innerhalb des Tarifs mit Premium-Schutz endet die Reifenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich aus A.4.

D.2 Sie haben ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn bei einem Reifenwechsel (z. B. von Sommer- auf Winterreifen), soweit dieser auch das Aufziehen der auszuwechselnden Reifen auf die Felgen umfasst, die Montage nicht durch einen Fachbetrieb erfolgte.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche unter Angabe des Kilometerstands des Fahrzeugs anzuzeigen.

Schadenminderungspflicht

E.1.2 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Anzeige bei der Polizei

E.1.4 Bei Reifenschäden, die durch Vandalismus entstanden sind, haben Sie umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dies der German Assistance nachzuweisen.

Belege, Untersuchung, Bereitstellung der entschädigungsfähigen Reifen

E.1.5.1 Wenn die Funktionsunfähigkeit eines versicherten Reifens eintritt, sind uns die Rechnung über den Kauf des beschädigten Reifens (sofern vorhanden) und die Einkaufsrechnung des neuen Reifens zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Einkaufsrechnung muss der Kaufpreis (auch für einen einzelnen Reifen) genau hervorgehen. Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten.

E.1.5.2 Sie sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung den beschädigten Reifen (soweit möglich zusammen mit dem schädigenden Gegenstand) und den auf gleicher Achse montierten, entschädigungsfähigen Reifen so zu kennzeichnen (z. B. Aufkleber), dass eine Identifizierung für Dritte möglich ist, und zur Abholung so bereitzustellen, dass daran der German Assistance jederzeit uneingeschränktes Eigentum verschafft werden kann.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

F Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gelten die Regelungen unter R der AKB entsprechend. Abweichend von R.1 der AKB bestimmt sich für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer die gerichtliche Zuständigkeit auch nach dem Sitz der German Assistance Versicherung AG in Coesfeld.

- **Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**
 - **Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**
-

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschließlich Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 7 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
 - sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werdenoder
 - sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werdensowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
 - sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „Autobahn Tank & Rast Holding GmbH“.

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsrechtliche Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherren und Arbeitgeber.
- c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 29. Mai 2015

Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannerversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 7 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 7. Mai 2015